Entsteht bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Robert Sattler
Gerichtsreferendar aus Duisburg-Meiderich

MARBURG 1930
Buchdruckerei von JOH. HAMEL

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 18. Dezember 1929.

Berichterstatter: Professor D. Dr. Joh. Viktor Bredt und Professor Dr. Merk.

Schrifttum.

Becker, Reichsabgabenordnung, Berlin 1922.

Behr, Zollpflicht und freier Verkehr, im Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 14.

Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, Bd. II. Berlin-Leipzig 1928.

Bouchholtz, Entsteht bei verbotswidriger Einfuhr von tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld? in Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern 1924, S. 89 ff.

Bühler, Lehrbuch des Steuerrechts. I. Bd. — Allgemeines Steuerrecht — Berlin 1927.

Cattien, Reichssteuerstrafrecht und Reichssteuerstrafverfahren (2. Aufl.) Berlin 1929.

Conrad, Bespr. in DJZ 1926 S. 733/735.

v. Dresky-Düffe, Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. (8. Aufl.) Liegnitz.

Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens von seiner Entstehung bis zum Abschluß des deutschen Zollvereins Leipzig 1869.

Galleiske, Entstehung und Verjährung der Zollschuld bei der verbotswidrigen Einfuhr zollpflichtiger Waren, in Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern 1929 Nr. 12.

Havenstein, Die Zollgesetzgebung des Reichs. (2. Aufl.) Berlin 1906.

Hoffmann, Albrecht. Deutsches Zollrecht. I. Bd.: Geschichte des deutschen Zollrechts. Leipz. 1902.

Hoffmann, Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 in M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen II. Bd. Berlin 1912.

Jellinek, W. Verwaltungsrecht. Berlin 1928.

Jellinek, W. Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung. Tübingen 1913.

Kofes, Vereinszollgesetz. Berlin 1926. Edlefsen Leitbücher, Bd. II.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. IV. Bd. 5. Aufl. Tübingen 1914.

Lamp, Die Person des Zollschuldners in der Zollrechtsgeschichte, in Festgabe für Paul Laband, 1908, Bd. I.

Lamp, Die Theorie des deutschen Zollrechts und der Entwurf einer neuen österreichischen Zollordnung, Tübingen 1917.

Lamp, Zollpolitik und Zollrechtstechnik, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1915.

Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht. Tübingen 1912. 4. Aufl.

Lösener, Grundriß des deutschen Zollrechts. Hamburg-Berlin-Leipzig 1928.

Lucas, Zur Lehre vom Willen des Gesetzgebers, in Festgabe für Paul Laband, 1908. Bd. I.

Mayer, O. Deutsches Verwaltungsrecht I. 3. Aufl. 1924.
Merk, Walter, Reichsgericht und Steuerrecht, Reichsgerichtsfestschrift (1929) 4. Bd.
Merk, Wilhelm, Steuerschuldrecht. 1926.
Mrozek, Kommentar zur Reichsabgabenordnung. Köln 1924.
Popitz, Die Ideale im Recht und das Steuerrecht, Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. I, N. F.
Quidde, Konterbande und Zolldefraudation. Ungedr. Göttinger Diss. 1922.
v. Ulmenstein, Pragmatische Geschichte der Zölle in Teutschland und der teutschen Reichszollgesetze. Halle 1798.
Vogt, Das deutsche Zollrecht. Kassel 1929.

Inhaltsübersicht.

§ 1. Allgemeines — Einfuhrverbote im geltenden Recht; die Frage.

Teil I.

Ensteht bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld?

§ 2. Die bisherige Behandlung der Frage in Rechtsprechung, Wissenschaft und Verwaltungsübung.

§ 3. Der gegenwärtige Stand der Frage.

§ 4. Scheidung zwischen zollschuldrechtlicher und zollstrafrechtlicher Seite der Frage.

Teil II.

Entsteht bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld auf Grund des § 13 Vereinszollgesetz?

§ 5. Der Entstehungsgrund der Zollschuld aus Vereinszollgesetz § 13.

§ 6. Abgabepflicht und strafbare Handlung.

§ 7. Die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und des Zolltarifgesetzes.

§ 8. Die Uebertretung eines Einfuhrverbots und ihre Folgen; § 81 Reichsabgabenordnung.

§ 9. Durchgangszollsystem und Gebietszollsystem.

§ 10. Die Entstehung der Zollschuld im Gebietszollsystem.

Teil III.

Entsteht bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld auf Grund des § 135 Vereinszollgesetz?

§ 11. Der Entstehungsgrund der Zollschuld aus § 135 Vereinszollgesetz; der äußere Tatbestand des § 135 V. Z. G.

§ 12. Die Geschichte der Einfuhrverbote.

§ 13. Die Stellung der Einfuhrverbote im Sperrzollsystem des Merkantilismus.

§ 14. Die Auslegung der §§ 277, 278 II 20 ALR.

§ 15. Die Wandlung des Begriffs Konterbande.

1. Begriff und Wesen der Konterbande bis zum Jahre 1869.
2. Begriff und Wesen der Konterbande vom Jahre 1869 bis zur Gegenwart.

§ 16. Der Willen des Gesetzgebers des Jahres 1869.

§ 17. Das Ergebnis der Untersuchung.

§ 18. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung zu Teil II und III.

§ 1.

Allgemeines — Einfuhrverbote im geltenden Recht; die Frage.

Verschiedene Gründe können den Staat veranlassen, bestimmte Waren mit Einfuhrverboten zu belegen. Einmal kann die gefahrdrohende Beschaffenheit der Waren Anlaß zu Einfuhrverboten bieten, zum andern rechtfertigen wirtschaftliche Gründe ihren Erlaß.

Einfuhrverbote wegen gefahrdrohender Beschaffenheit von Gegenständen ergehen aus polizeilichen Gründen. Die zu schützenden Interessen sind hier z. B. die Gesundheit der Menschen und Tiere, die Sittlichkeit und ferner die Sicherheit des Staates.

Einfuhrverbote aus wirtschaftlichen Gründen verfolgen denselben Zweck wie Schutzzölle, sie sind also zollpolitischer Natur. Hierher gehören z. B. die Maßnahmen der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917[1]) und die sog. verdeckten Verbote auf Grund § 7 des Reichsviehseuchengesetzes.

Die Frage, ob es für die Folgen einer Zuwiderhandlung von Bedeutung ist, daß sich eine gesetzliche Einfuhrbestimmung selbst als Verbot oder als Beschränkung bezeichnet, ist mit *Havenstein*[2]) zu verneinen. Wesentlich ist nicht die Selbstbezeichnung sondern der Inhalt des Gesetzes. Liegt ein reines Zollgesetz vor, das die Einfuhr zum Zwecke der Sicherung der Zollzahlung beschränkt, ist also eine Einfuhr grundsätzlich gestattet und nur vorgeschrieben, daß die Ware bei bestimmten Zollämtern, die allein die Möglichkeit haben, diese Ware zolltechnisch abzufertigen, anzumelden ist, so stellt das Einschwärzen einer solchen Ware nicht eine verbotswidrige Einfuhr dar. Eine Bestrafung wegen Konterbande entfällt sonach. Ein reines Einfuhrverbot dagegen, das aus polizeilichen Rücksichten die Einfuhr verbietet oder so be-

[1]) In der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920, des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922, ferner der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr vom 13. Febr. 1924.

[2]) Havenstein, Die Zollgesetzgebung des Reichs. S. 129/130, ebenso Quidde, Konterbande und Zolldefraudation, S. 19.

schränkt, daß die Einfuhr nur dann gestattet ist, wenn eine vorherige (gesundheitspolizeiliche) Untersuchung der Ware stattgefunden hat, will eine Einschwärzung als verbotswidrige Einfuhr behandelt wissen. Hier erfolgt Bestrafung gemäß Vereinszollgesetz (V. Z. G.) § 134.

Der Anreiz, eine einfuhrverbotene Ware ins Inland zu führen, ist groß, und demzufolge sind die Fälle der verbotswidrigen Einfuhr leider nur allzuhäufig. Der Schmuggler macht in solchem Falle ein doppeltes Geschäft. Einmal wird er die gebannte Ware im Ausland — insbesondere in den Grenzgebieten — billig erwerben können (die früher mögliche Ausfuhr ist unterbunden, die Nachfrage hört auf, die Preise sinken) und im Inland teurer verkaufen können (das ausländische Angebot hört auf, es herrscht größere Nachfrage, die Preise steigen), zum andern erspart er den manchmal beträchtlichen Zoll.

In allen Fällen erhebt sich bei Uebertretung eines solchen Einfuhrverbotes die Frage, ob lediglich Bestrafung wegen verbotswidriger Einfuhr gemäß § 134 V. Z. G. zu erfolgen hat, oder ob auch bei tarifmäßiger Zollpflichtigkeit der eingeschwärzten Ware eine Zollschuld entsteht.

Teil I.

Entsteht bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld?

§ 2.

Die bisherige Behandlung der Frage in Rechtsprechung, Wissenschaft und Verwaltungsübung.

Die aufgeworfene Frage, ob Gegenstände, deren Einfuhr ein Verbot entgegensteht, dem im Zolltarif allgemein für solche Gegenstände festgesetzten Eingangszoll unterworfen sind, ist in Rechtsprechung, Wissenschaft und Verwaltungsübung schon seit langem sehr umstritten. Da die Fragestellung erst im Laufe der Zeit ihre heutige Klarheit erfuhr, dürfte es sich zunächst empfehlen, die geschichtliche Entwicklung der Frage darzulegen.

Das preußische Obertribunal und das Reichsgericht, die darüber zu befinden hatten, ob wegen Konterbande und Zollhinterziehung gleichzeitig bestraft werden könne, haben in ständiger Rechtsprechung die Frage verneint.

In der Entscheidung des Obertribunals vom 10. Februar 1864 [1]) heißt es: „Gegenstände, welche überhaupt nicht ins Preußische eingebracht werden sollen, dürfen auch gegen Entrichtung eines Zolles nicht eingeführt werden. Eine jede Konterbande schließt daher ihrer Natur nach den Tatbestand einer Zolldefraudation von selbst aus". Die gleiche Ansicht ist aus der Entscheidung vom 23. September 1864 [2]) ersichtlich: „Konterbande schließt ihrem Begriffe nach eine Zolldefraudation aus. Gegenstände, welche überhaupt nicht eingeführt werden dürfen, sind auch nicht zu verzollen. Von einem Zollvergehen kann daher auch nur in Beziehung auf Gegenstände die Rede sein, deren Einführung an und für sich erlaubt ist".

Mit zunächst fast den gleichen Gründen wandte sich das Reichsgericht gegen die Annahme der Zollpflichtigkeit der Bannwaren, wenn es sagte, daß „in dem Verbote der Vieheinfuhr selbstverständlich zugleich das Verbot liege, auch gegen Entrichtung des sonst tarifmäßigen Zolles Viehstücke einzuführen" [3]), daß „Gegenstände, deren Einfuhr ein Verbot entgegenstehe, nicht einem Eingangszoll unterworfen, nicht als zollpflichtig erklärt werden könnten [4])", daß, „wer eine Ware überhaupt nicht einführen dürfe, garnicht in die Lage komme, eine Einfuhrabgabe zu entrichten [5])", ferner daß „als Vorfrage für die Verzollung geprüft werden müsse, ob die Einfuhr überhaupt zugelassen sei [6])".

Im Gegensatz zu den Entscheidungen des Reichsgerichts neigte die preußische und auch die bayrische Verwaltungsübung seit den 80er Jahren dazu, die Zollpflichtigkeit einfuhrverbotener Waren anzuerkennen, wie aus verschiedenen Verfügungen der Finanzminister der Länder hervorgeht. In der Verfügung des preußischen Finanzministers vom 4. April 1883 [7]) heißt es ganz allgemein, „daß für Vieh, welches einem zeitweiligen Einfuhrverbot zuwider in das Zollgebiet eingeführt ist, die Zollpflichtigkeit

---

[1]) Oppenhoff, Rechtspr. d. Obertr. Bd. 4 S. 359.
[2]) Oppenhoff, Rechtspr. d. Obertr. Bd. 5 S. 135.
[3]) RGSt, Bd. 2 S. 370.
[4]) RGSt, Bd. 11 S. 15.
[5]) RGSt, Bd. 57 S. 4.
[6]) RGSt, Bd. 57 S. 63.
[7]) Preuß. Abgabenzentralblatt S. 100.

nach Maßgabe des Zolltarifs bestehen bleibt, sofern es weder amtlich vernichtet, noch in das Ausland zurückgeschafft wird, sondern in den inländischen Konsum übergeht". Als aber der preußische Finanzminister in der Rundverfügung vom 21. 12. 1907[1]) darauf hinwies, daß von verbotenen Handlungen keine Abgaben erhoben werden könnten, schränkte er gleichzeitig die Verfügung vom Jahre 1883 dahingehend ein, daß er betonte, die Polizeibehörde sehe, wenn sie die Veräußerung des wegen Konterbande in Beschlag genommenen Viehes gestatte, von der Anwendung des Einfuhrverbotes ab. Mit *Bouchholtz*[2]) ist aber zu sagen, „daß diese nachträgliche Begründung nicht dahin gedeutet werden darf, daß etwa durch die behördliche Zulassung der Bannbruchware zur Einfuhr eine bisher unerfüllte gesetzliche Voraussetzung für die Auslösung der Zollpflicht gewissermaßen als nachgeholt gelten sollte".

Noch weiter als die vorgenannte preußische Verfügung geht das „Allgemeine Ausschreiben" des bayrischen Finanzministers vom 30. Juli 1882[3]), das bestimmt, daß ungeachtet einer etwaigen amtlichen Vernichtung der Bannbruchware stets der Zoll einzuziehen sei. Diesen Standpunkt hat die bayrische Verwaltungsübung nicht verlassen, wie eine Entscheidung des Landesfinanzamts München[4]) vom 26. 11. 1920 erkennen läßt. In dieser Entscheidung wird gesagt, daß das Reichsgericht lediglich die Ansicht vertrete, daß Konterbande und Abgabenhinterziehung sich ausschlössen, daß es aber auf ganz anderem Blatte stünde, ob bei verbotswidriger Einfuhr Abgaben nachzuerheben seien: „Zur Entscheidung hierüber sind nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zuständig". Das Landesfinanzamt unterscheidet also — erstmalig — zwischen der strafrechtlichen Frage des Zusammentreffens von Bannbruch und Hinterziehung und der finanzrechtlichen Frage der Entstehung der Abgabenschuld.

Das Schrifttum[5]) teilte zwar lange ohne jede Kritik die An-

---

[1]) Preuß. Abgabenzentralblatt 1908 S. 39.

[2]) Bouchholtz in Ztschr. f. Zölle und Verbrauchssteuern 1924 S. 91.

[3]) Abgedruckt in „Wiesinger, Vereinszollgesetz" S. 394.

[4]) Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern; abgedruckt in „Zollwarte" 1921 S. 64.

[5]) Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht, S. 66. Havenstein, a. a. O. Anm. 1

sicht des Reichsgerichts insofern, als es die Möglichkeit, daß Bannbruch und Hinterziehung durch Einfuhr ein- und desselben Gegenstandes vorgenommen werden könnten, verneinte; in der Frage jedoch, ob nicht die gebannten Gegenstände trotzdem zollpflichtig seien, gingen auch früher schon die Ansichten auseinander. Nach *Havenstein*[1]) ist für die Zeit eines Einfuhrverbots die Zollpflichtigkeit beseitigt. *Düffe*[2]) dagegen betont, daß die Frage der Zollpflichtigkeit der gebannten Gegenstände in jedem einzelnen Fall zu entscheiden sei. *Löbe*[3]) führt aus, daß ungeachtet der Unmöglichkeit des Zusammentreffens von Bannbruch und Hinterziehung „verbotswidrig eingeführte Gegenstände, die nach erfolgter Konfiskation in den freien Verkehr treten sollen, in dem Falle, wenn sie ihrer Art nach zollpflichtig sind, vorher der Verzollung unterworfen werden müssen".

Im Gegensatz zu dem bisher erwähnten Schrifttum bringt *Bouchholtz*[4]) in der Literatur zum ersten Male eine mit Gründen versehene Abhandlung über die Streitfrage und nimmt gegen die bisher überwiegende Ansicht Stellung, daß bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Waren keine Zollschuld entstehe. Bouchholtz unterscheidet (wie das Landesfinanzamt München) zwischen der strafrechtlichen Frage des Zusammentreffens von Bannbruch und Hinterziehung und der zollfinanzrechtlichen Frage der Entstehung der Zollschuld. Er gelangt zu seiner Ansicht durch Untersuchung der Bedeutung der Eingangsparagraphen des Vereinszollgesetzes.

Den oben angezogenen Ausführungen des Reichsgerichts trat der Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 24. Sept. 1924[5]) entgegen und gelangte zu einer völligen Bejahung der Frage. In dieser Entscheidung des Reichsfinanzhofs wird insbesondere auf die preußische Verwaltungsübung und die Darlegungen von Bouchholtz hingewiesen, ferner angeführt, daß der

---

zu § 134. Cattien, Reichssteuerstrafrecht und Reichssteuerstrafverfahren S. 96; vgl. auch Vogt, Das deutsche Zollrecht, S. 172.

[1]) Havenstein, a. a. O. S. 126 (Anm. 1 zu § 134).

[2]) Düffe, Vereinszollgesetz, S. 170.

[3]) Löbe, a. a. O. S. 66.

[4]) Bouchholtz, a. a. O. S. 89.

[5]) R. F. H. Entsch. Bd. 14 S. 251.

Grundsatz, „der Staat dürfe vom Ertrag unsittlichen oder strafbaren Tuns keinen Anteil in Form von Steuern nehmen", neuerdings, (im Gegensatz zu früher, wo er Bestandteil höchstrichterlicher Rechtsprechungsgrundsätze gewesen sei) insbesondere vom Reichsfinanzhof [1]) abgelehnt worden sei.

Unter dem Eindruck dieses Bescheides erließ der Reichsfinanzminister am 24. März 1925 die Verfügung, daß bei verbotswidriger Einführung zollpflichtiger Gegenstände eine Bestrafung wegen Konterbande und Zollhinterziehung einzutreten habe. In dem Erlaß vom 8. Sept. 1925 verfügte er ergänzend, daß beim Zusammentreffen beider Tatbestände die allgemeine Vorschrift des § 73 StGB über Idealkonkurrenz Platz greifen müßte.

Von grundlegender Bedeutung für die weitere Behandlung der umstrittenen Frage, ob bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld entstehe, wurde das Urteil des Bayrischen Obersten Landesgerichts vom 28. Juli 1925 [2]).

Während die strafrichterliche Rechtsprechung des Reichsgerichts bei der Prüfung der Frage, ob eine Verurteilung wegen Zollhinterziehung nach § 135 V. Z. G. stattzufinden habe, im gegebenen Falle die Frage, ob bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld entstehe, als Vorfrage der strafrechtlichen Frage prüfte und in diesem Zusammenhang zu ihrer Verneinung gelangte, stützt das Oberste Landesgericht seine Entscheidung, daß neben der Verurteilung wegen Konterbande nicht auch wegen Hinterziehung bestraft werden könne, nicht mehr auf die vom Reichsgericht als Vorfrage behandelte Frage der Entstehung der Zollschuld, sondern auf die Auslegung der Gesetzesvorschrift des § 135 V. Z. G.

Das Oberste Landesgericht führt aus, daß der Richter, wenn die Verurteilung wegen Zollhinterziehung von der Beantwortung der Frage abhänge, ob bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld entstehe, gemäß der Vorschrift des § 433 R. A. O. an die Entscheidung des Reichsfinanzhofs (Bd. 14 S. 251) gebunden sei. Eine Verurteilung wegen Zollhinterziehung hänge aber nicht von der Beantwortung der

[1]) R. F. H. Entsch. Bd. 3 S. 371; Bd. 5 S. 228/231; Bd. 8 S. 21.

[2]) Urteil Rev. Ger. II. Nr. 219/25, mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Keidel, München, in DJZ 1925 S. 1594 ff.

Frage ab, ob bei verbotswidriger Einfuhr einer tarifmäßig zollpflichtigen Ware ein staatlicher Zollanspruch entstünde, sondern von der (namentlich vom Reichsgericht) in ständiger Rechtsprechung verneinten, vom Strafrichter selbständig zu entscheidenden Frage, ob ein tateinheitliches Zusammentreffen von Bannbruch nach § 134 V. Z. G. und Zollhinterziehung nach § 135 V. Z. G. rechtlich möglich sei. Die Entscheidung hänge von der Auslegung des § 135 V. Z. G. ab.

Unter Berufung auf die von *Löbe*[1]) dargelegte Entstehungsgeschichte der zollstrafrechtlichen Bestimmungen gelangt das Oberste Landesgericht sodann zu dem Ergebnis, daß eine Bestrafung wegen Zollhinterziehung bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Waren nicht möglich sei.

In seiner Entscheidung vom 15. April 1926[2]) geht das Reichsgericht erneut auf die strafrechtliche Frage des Zusammentreffens von Bannbruch und Zollhinterziehung ein und verneint sie. Dem Vorbild des Urteils des Obersten Landesgerichts München folgend stützt das Reichsgericht nunmehr seine Entscheidung im wesentlichen auf den Ursprung der §§ 134, 135 V. Z. G. in den entsprechenden §§ 277, 278 II 20 ALR. Daneben weist das Reichsgericht noch hin auf die Unmöglichkeit der Abgabepflichtigkeit einfuhrverbotener Waren, die Verwaltungsübung, die Vorschrift des § 1 des Vereinszolltarifes und den Willen des Gesetzgebers aus dem Jahre 1869[3]).

Das Reichsgericht geht also auch in dieser Entscheidung nicht von seiner stets vertretenen Ansicht ab, daß bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Gegenstände keine Zollschuld entstehen könne. Der Schwerpunkt der reichsgerichtlichen Begründung liegt in der Erklärung, daß bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Waren der äußere Tatbestand des § 135 V. Z. G. nicht erfüllt werden könne, da § 135 V. Z. G. eine an sich erlaubte Einfuhr voraussetze.

Zufolge des Festhaltens des Reichsgerichts an seiner stets vertretenen Ansicht ordnete der Reichsfinanzminister in seiner

---

[1]) Löbe, a. a. O. S. 1, S. 66.
[2]) RGSt. 60 S. 171.
[3]) Auf die einzelnen Hinweise soll unten näher eingegangen werden.

Verfügung vom 24. 7. 1926[1]) an, daß „bis zu der voraussichtlich in naher Zukunft zu erwartenden Aenderung der gesetzlichen Vorschriften (Streichung des § 453 R. A. O.) bei verbotswidriger Einfuhr zollbarer Gegenstände die Bestrafung nicht mehr auf § 135 V. Z. G. zu gründen sei, denn es sei unerwünscht, daß im Verwaltungsstrafverfahren in dieser Frage nach Grundsätzen entschieden werde, die von denen der Gerichte abwichen. Der Grundsatz der Zollpflichtigkeit verbotswidrig eingeführter zollbarer Gegenstände werde hierdurch nicht berührt". Nach dieser Verfügung ist also die Rechtslage so, daß die Strafgerichte nicht zugleich wegen Bannbruch und Hinterziehung verurteilen, die Finanzbehörden jedoch den Zoll beitreiben.

Die letzte unsere Frage berührende Entscheidung ist die des Reichsfinanzhofs vom 7. März 1928[2]).

Der Reichsfinanzhof hält in diesem Urteil an seinem Bescheide vom 24. Sept. 1924 fest, daß „rechtsgrundsätzlich die Verbotswidrigkeit der Einfuhr einer Ware ihre tarifgesetzlich vorgesehene Zollpflichtigkeit nicht aufhebe". Auch bei Einfuhr verbotener Waren könne derjenige, der zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten sei, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Ware sei, auf Grund des § 13 V. Z. G. als Zollschuldner in Anspruch genommen werden. An dieser Stellungnahme könne auch das Urteil des Reichsgerichts vom 15. April 1926 nichts ändern, „da die Entscheidung dort im wesentlichen auf der Auslegung der §§ 134, 135 V. Z. G. beruhe". Einen anderen selbständigen Entstehungsgrund der Abgabenschuld bilde bei Zöllen die Tatsache der Hinterziehung, und zwar müsse, damit eine persönliche Zollschuld entstehe, der äußere und innere Tatbestand des § 135 V. Z. G. erfüllt sein. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Reichsgerichts, an die sich der Reichsfinanzhof gebunden fühle, sei aber dem äußeren Tatbestand des § 135 V. Z. G. die erlaubte Einfuhr wesentlich. Eine einfuhrverbotene Ware könne somit den äußeren Tatbestand des § 135 V. Z. G. nicht erfüllen und die persönliche Zollschuld käme daher auf Grund des § 135 V. Z. G. nicht zur Entstehung.

[1]) R. d. F. vom 24. 7. 1926 II Bz. 11211, abgedr. in Kofes Vereinszollgesetz S. 273/274.

[2]) Entsch. d. R. F. H. Bd. 23 S. 162 ff.

§ 3. Der gegenwärtige Stand der Frage.

Nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs bestehen gegenwärtig folgende Ansichten.

Nach wie vor hält das Reichsgericht daran fest, daß bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware keine Zollschuld entstehe. Daher sei Zollhinterziehung und Bestrafung derselben nach § 135 V. Z. G. an einfuhrverbotenen Gegenständen nicht möglich. Wenn auch die Frage nach der Zollpflichtigkeit einfuhrverbotener Waren strittig sei, so müsse es im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der §§ 134, 135 V. Z. G. als zweifellos angesehen werden, daß eine Bestrafung wegen Konterbande eine Verurteilung wegen Zollhinterziehung ausschließe, da „der nachgewiesene äußere Tatbestand einer nach § 134 V. Z. G. strafbaren Konterbande die rechtliche Möglichkeit ausschließe, auf den Gegenstand der Konterbande gleichzeitig den äußeren Tatbestand der — eine erlaubte Einfuhr voraussetzenden — durch § 135 V. Z. G. mit Strafe bedrohten Defraudation als vorliegend anzusehen".

Im Gegensatz zur reichsgerichtlichen Auffassung vertritt der Reichsfinanzhof[1]) die Ansicht, daß bei verbotswidriger Einfuhr zollpflichtiger Waren die Entstehung der Zollschuld aus § 13 V. Z. G. durchaus möglich sei. Jedoch könne der § 135 V. Z. G. nicht mehr zur Grundlage für die Annahme der Entstehung der Zollschuld bei verbotswidrig eingeführten tarifmäßig zollpflichtigen Waren gemacht werden, weil der Reichsfinanzhof sich an die Auslegung des Reichsgerichts, daß zum äußeren Tatbestand des § 135 V. Z. G. die erlaubte Einfuhr gehöre, gebunden fühle.

§ 4. Scheidung zwischen zollschuldrechtlicher und zollstrafrechtlicher Seite der Frage.

Wie der vorstehend gegebene Ueberblick über die Geschichte der Behandlung der Streitfrage, ob bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld entsteht, zeigt, hat sich erst im Laufe der Zeit die heute bedeutsame Scheidung zwischen der zollschuldrechtlichen und zollstrafrechtlichen Seite der Frage herausgebildet.

[1]) R. F. H. Entsch. Bd. 14 S. 251; Bd. 23 S. 162; (vgl. ferner Urt. des R. F. H. vom 11. Juli 1923 in Sachen IV a A 11/23 — in 14 S. 251 —).

Früher wurde die Frage der Zollpflichtigkeit und die Frage der Bestrafung wegen Hinterziehung durch Beantwortung der allgemeinen Frage, ob ein Einfuhrverbot die Zollpflichtigkeit etwa beseitige, gelöst.

Heute ist an die Stelle der alten Frage eine zollschuldrechtliche und eine zollstrafrechtliche getreten.

Die zollschuldrechtliche Frage ist im wesentlichen mit der alten Frage gleichbedeutend und erfordert Stellungnahme, ob bei verbotswidriger Einfuhr zollpflichtiger Waren eine Zollschuld aus § 13 V. Z. G. entstehen könne. Das Reichsgericht und der Reichsfinanzhof nehmen in der Beantwortung dieser Frage einen gegensätzlichen Standpunkt ein.

Die zollstrafrechtliche Frage gründet sich auf den Umstand, daß die Tatsache der Hinterziehung einen selbständigen Entstehungsgrund für die Zollschuld bildet[1]). Damit die Zollschuld auf Grund der Hinterziehung entstehen kann, muß der strafrechtliche Hinterziehungstatbestand nach der objektiven und subjektiven Seite festgestellt sein. Die Frage geht hier dahin, ob durch verbotswidrige Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware der (insbesondere äußere) Tatbestand einer Zollhinterziehung erfüllt werden kann.

Das Reichsgericht[2]) verneint die Frage, weil zum äußeren Tatbestand des § 135 V. Z. G. die erlaubte Einfuhr gehöre. Der Reichsfinanzhof fühlt sich an die Auslegung des § 135 V. Z. G. durch das Reichsgericht gebunden, daher kann auch nach Ansicht des Reichsfinanzhofs „die persönliche Zollschuld bei einfuhrverbotenen Waren auf Grund des § 135 V. Z. G. nicht zur Entstehung kommen“[3]).

Wie ersichtlich, sind die Unstimmigkeiten zwischen der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofs hinsichtlich der steuerrechtlichen Frage, ob bei einfuhrverbotenen zollpflichtigen Waren die Entstehung der Zollschuld aus § 13 V. Z. G. möglich sei, offenkundig. Aber auch der ursprüngliche Gegen-

---

[1]) So der R. F. H. in ständiger Rechtsprechung: Urt. vom 9. 3. 1927, abgedr. in Z. f. Z. 1927, S. 181; Urt. vom 6. 4. 1927, ebd. 1927 S. 225; ferner Urt. vom 7. 3. 1928, R. F. H. Entsch. 23/162.

[2]) RGSt. Bd. 60 S. 171.

[3]) R. F. H. Entsch. Bd. 23 S. 162.

satz der Anschauungen des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofs ist durch die nachgiebige Haltung des Reichsfinanzhofs in der Frage der Entstehung der Zollschuld bei einfuhrverbotenen tarifmäßig zollpflichtigen Waren auf Grund Hinterziehung nicht beseitigt. Der Wortlaut der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 7. März 1928 läßt unschwer erkennen, daß die Anerkennung der reichsgerichtlichen Auslegung des § 135 V. Z. G. durch den Reichsfinanzhof nicht als eine positive Zustimmung aufzufassen ist. Die Entscheidung läßt vielmehr vermuten, daß der Reichsfinanzhof gleicher Ansicht ist wie der Reichsfinanzminister in seiner Verfügung vom 24. 7. 1926[1]), die u. a. den Satz enthielt: „Ich halte die Begründung, die das Reichsgericht für seine Ansicht gibt, nicht für überzeugend." —

Nachdem bereits das Oberste Landesgericht München in seiner Entscheidung vom 28. Juli 1925[2]) auf die Möglichkeit verwiesen hatte, die Streitfrage durch ein Gesetz zu lösen, und auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 15. April 1926 die Abänderung des bestehenden Rechtszustandes durch ein Gesetz als den einzigen Weg bezeichnete, den Ansprüchen der Finanzverwaltung gerecht zu werden und Oesterreich als Vorbild anführte, das durch Gesetz vom 10. Juni 1920[3]) bestimmte, daß auch von einfuhrverbotenen Waren Zoll zu erheben sei, wurde in den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Spiritusmonopolgesetz vom 16. 1. 1926[4]) die Vorschrift aufgenommen: „Das Vereinszollgesetz wird wie folgt geändert: hinter den § 135 wird folgender § 135a eingefügt: Zollhinterziehung (Zolldefraudation) kann auch hinsichtlich solcher Sachen begangen werden, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten ist". — Der Entwurf ist nicht Gesetz geworden. *Galleiske*[5]) bedauert dies, und in der Tat, vom Standpunkt der Praxis betrachtet, ist es wirklich bedauerlich. Ob dagegen die Wissenschaft mit gleichem Recht diese Tatsache zu bedauern vermag, kann bezweifelt werden. Mag es auch für die Praxis zum Zwecke einheitlicher Verwaltungsübung und Rechtsprechung

[1]) II Bz. 11211; abgedr. Kofes, a. a. O. S. 273/74.

[2]) DJZ. 1925 S. 1595.

[3]) Staatsgesetzblatt 1920 S. 481.

[4]) Reichstagsdrucksachen Nr. 2687/88. III. Wahlperiode 1924/26.

[5]) Galleiske, Entstehung und Verjährung der Zollschuld, Ztschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern, 1929 S. 234.

bisweilen notwendig sein, Zweifelsfragen durch Gesetz zu lösen, so dürfte die Wissenschaft eine solche Lösung nur dann befürworten, wenn alle Möglichkeiten wissenschaftlicher Forschung und Auslegung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erschöpft sind.

Ein Ueberblick über die bisherige Behandlung der Frage, ob bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld entsteht, zwingt jedoch zu der Feststellung, daß die Wissenschaft sich bisher der Frage so gut wie garnicht angenommen hat.

Im folgenden soll versucht werden, die Frage auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beantworten. Eine Lösung, das mag vorweg bemerkt werden, wird nur möglich sein durch genaue Betrachtung der Arten und des Wesens der Einfuhrverbote, des Wesens der Zollpflicht und der wirtschaftlichen Zusammenhänge.

Zur Untersuchung werden zwei Fragen stehen, die getrennt beantwortet werden sollen, die Frage,

ob bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld auf Grund § 13 V. Z. G. entsteht,

und die Frage,

ob die persönliche Zollschuld bei einfuhrverbotenen Waren auf Grund § 135 V. Z. G. zur Entstehung kommen kann.

Teil II.

Entsteht bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld auf Grund des § 13 Vereinszollgesetz?

§ 5.

Der Entstehungsgrund der Zollschuld aus Vereinszollgesetz § 13.

Gemäß der Vorschrift des § 13 V. Z. G. ist derjenige zur Entrichtung des Zolles verpflichtet, der zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten ist, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Nach § 9 V. Z. G. ist der Zoll zu entrichten (fällig) im Zeitpunkt der Ueberführung der zollpflichtigen Ware in den freien Verkehr des Inlandes. Die persönliche Zollpflicht für den Inhaber einer zollpflichtigen Ware entsteht sonach in dem Zeitpunkt ihrer Ueberführung in den freien Verkehr des Zollin-

landes [1]). Der Begriff des freien Verkehrs ist dadurch zu ermitteln, daß ihm der gebundene Verkehr gegenübergestellt wird. Dieser ist nach *Behr* [2]) der Inbegriff der Kontrolle des Verbleibs der Ware und ihrer Beaufsichtigung durch die Zollorgane. Unter dem freien Verkehr ist somit die erfolgte Entlassung der Ware aus dieser Gebundenheit zu verstehen.

Regelmäßig geht dem Verbringen der Ware in den freien Verkehr ihre pflichtgemäße Abfertigung bei den Zollbehörden voraus. Die Abfertigung jedoch begründet als solche nicht die Zollschuld [3]). Maßgebend für die Entstehung der Zollschuld ist allein die Tatsache des Uebergangs der Ware in den freien Verkehr des Inlandes. Wer somit eigenmächtig ohne Mitwirkung der amtlichen Organe eine Ware in den freien Verkehr bringt, bewirkt damit ein Entstehen der Zollschuld in seiner Person in dem Zeitpunkt, in dem er über die Ware so verfügt, als stünde sie im freien Verkehr [4]). Die Verletzung der Pflicht, die Ware der Zollabfertigung zuzuführen, begründet die Entstehung der Zollschuld [4]).

Im Falle der Einschwärzung tarifmäßig zollpflichtiger Waren entsteht also die Zollschuld aus § 13 V. Z. G. in dem Augenblick, in dem der Schmuggler über die Ware so verfügt, als stünde sie im freien Verkehr. Zur Beantwortung steht die Frage, ob auch bei Einschwärzung einfuhrverbotener tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld aus § 13 V. Z. G. entsteht. Welche Behandlung die Frage in Wissenschaft, Rechtsprechung und Verwaltungsübung erfahren hat, haben wir bereits oben dargelegt. Im folgenden soll zunächst abschnittweise zu den verschiedenen Meinungen Stellung genommen und in Verfolg der Stellungnahme alsdann die Beantwortung der Zweifelsfrage versucht werden.

§ 6. Abgabepflicht und strafbare Handlung.

Die Einschwärzung einer einfuhrverbotenen Ware ist eine strafbare Handlung, die nach § 134 V. Z. G. zu ahnden ist.

---

[1]) R. F. H. Entsch. Bd. 4 S. 269; Bd. 11 S. 275; Bd. 23 S. 162.

[2]) Behr, Zollpflicht und freier Verkehr. Arch. öff. R. 14 S. 183.

[3]) R. F. H. Entsch. vom 19. 1. 21, Bd. 4. S. 269.

[4]) R. F. H. Bd. 4 S. 269; Bd. 5 S. 215, Enno Becker, Reichsabgabenordnung, S. 108.

Kann überhaupt von einer verbotenen Handlung Abgabe erhoben werden?

Wie der Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 24. Sept. 1924 [1]) ausführt, ist der Grundsatz, „der Staat dürfe vom Ertrag unsittlichen oder strafbaren Tuns keinen Anteil in Form von Steuern nehmen", neuerdings, (im Gegensatz zu früher, wo er Bestandteil höchstrichterlicher Rechtsprechungsgrundsätze gewesen ist) insbesondere vom Reichsfinanzhof [2]) abgelehnt worden. Mit der Bejahung der Frage, ob von verbotenen Handlungen Abgaben erhoben werden können, hat sich der Reichsfinanzhof in Gegensatz nicht nur zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts, sondern insbesondere auch zu der Rundverfügung des preußischen Finanzministers vom 21. 12. 1907 (Pr. Abgabenzentralbl. 1908 S. 39) gestellt, der im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß von verbotenen Handlungen keine Abgaben erhoben werden können [3]). Da die Beantwortung der strittigen Frage, ob bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld entsteht, letzten Endes von der Beantwortung der allgemeineren Frage, ob überhaupt von verbotenen Handlungen Abgaben erhoben werden können, abhängt, ist es erforderlich, zunächst zu letzterer Stellung zu nehmen. Unsere Prüfung muß sich in Gedankengängen bewegen, die den Staat als „sittliche Substanz" [4]) vor Augen haben und nun prüfen, ob vom Standpunkt des Rechts und der Sitte aus ein Hemmnis für den Staat besteht, Anteil an einer verbotswidrigen Handlung zu nehmen.

Vielen älteren Entscheidungen der Gerichte, die sich mit der Frage befassen, ob von verbotenen Handlungen Abgaben erhoben werden können, liegt der Gedanke zugrunde, daß ein Verhalten, das der Rechtsordnung nicht genüge, im Gegenteil von sittlichem und rechtlichem Standpunkt aus mit der Strafgewalt des Staates verhindert werden müßte, nicht wie andere ehrliche und erlaubte Tätigkeit besteuert werden könne. Da aber eine gänzliche Steuerfreiheit verbotener Handlungen nicht angebracht schien, ließen

---

[1]) R. F. H. Entsch. Bd. 14 S. 251.
[2]) R. F. H. Entsch. Bd. 3 S. 371; Bd. 5 S. 228—231; Bd. 8 S. 21.
[3]) auch angezogen in RGSt Bd. 60 S. 171 ff.
[4]) Hegel, Enc. § 535.

manche Urteile Steuerfreiheit nur beim Vorliegen objektiver Merkmale eines verbotenenen Tatbestandes eintreten und erklärten die subjektive Rechtswidrigkeit für nicht genügend. So entschied z. B. das Kammergericht[1]) früher, daß die Besteuerung der Einnahmen vom Ausschank geistiger Getränke und vom Zigarettenverkauf zulässig sei, wenn auch der Handel in einem Bordell stattfinde, denn der Ausschank geistiger Getränke und der Zigarettenverkauf sei kein Tatbestandsmerkmal der Kuppelei, die subjektive Rechtswidrigkeit beim Fehlen der gewerberechtlichen Erlaubnis sei aber unschädlich. Nicht berücksichtigt wurde, daß die Höhe der Einnahmen nur durch den Bordellbetrieb selbst erreicht wurde. Derlei Beispiele, aus denen sich ergibt, daß das Bestreben herrschte, wohl zu besteuern, jedoch mit Hilfe von besonderen Unterscheidungsmerkmalen die Würde des Staates als Schützer der Sitten zu waren, ließen sich noch viele anführen. Jedenfalls ist sicher, daß man erkannte, daß eine reine Steuerfreiheit auch für unsittliche Handlungen nicht gewährt werden dürfte. Das sich dem Staate vorstellende Problem ist klar: entweder er unterdrückt jede strafbare Handlung und hält sich in jeder Beziehung von ihr und ihren Erträgen fern, oder er belastet der rechtlichen und sittlichen Beurteilung der Tat ungeachtet ihre Handlung und Gewinn durch Steuern, wobei er Gefahr läuft, als Teilhaber gebrandmarkt zu werden. Eine grundsätzliche Lösung dieser Frage ist, wie *Popitz*[2]) sagt, nur möglich bei Berücksichtigung der Ideale des Rechts in Verbindung mit dem Wesen des Steuerrechts.

Kohler hat es in einem Aufsatze[3]) als die Aufgabe der Rechtsordnung bezeichnet, nicht nur die Glückseligkeit aller im Auge zu haben, sondern auch die Ideale der Kultur zu pflegen. Aus diesem Satze zieht nun Kohler folgenden Schluß: es gäbe gewisse Punkte, wo das Recht nicht paktieren dürfe, nämlich bei Geschäften, die unserer sittlichen Vorstellung widersprächen. Diesen Gedanken ist grundsätzlich zuzustimmen, jedoch fragt es sich, ob der Staat bei Besteuerung eines unsittlichen Geschäftes, einer verbotenen Handlung überhaupt „paktiert". Wie *Popitz*[4]) richtig ausführt, ist die Stellung des Staats, wenn er

[1]) KG. vom 5. Juli 1906 in DJZ. Bd. 11 S. 1321.
[2]) Popitz, Die Ideale im Recht und das Steuerrecht, S. 129 ff, 137.
[3]) Kohler, Die Ideale im Recht, Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 5 S. 161.
[4]) Popitz, a. a. O. S. 139.

Steuern fordert, nicht die eines Privaten, er ist nicht „stiller Teilhaber" des einzelnen Unternehmens. Aus den Aufgaben des Staates, Pflege und Schutz der Kultur, entsteht zugleich die Pflicht des Staates, sich als Träger und Diener des Rechts die hierzu erforderlichen Mittel zu schaffen. Wo sich die (gerechte) Möglichkeit bietet, durch Steuern in den Besitz dieser Mittel zu gelangen, da muß der Staat zugreifen, sonst bietet er dem einzelnen Gelegenheit, Ansprüche, die dem Staate aus seinem (des Untertanen) volkswirtschaftlichen Wirken zukommen, auszuschalten, indem der Betreffende seine Tätigkeit außerhalb jeden Pflichtenkreises stellt. „Die Forderung gerechter Verteilung der Steuerlast würde unerfüllt bleiben, weil der Leistungsfähige zum Schaden des Ehrbaren und nun noch für jenen Mitbelasteten geschont würde" [1]). Aus diesen Gedankengängen, deren Richtigkeit wohl kaum zu bezweifeln sein wird, zieht Popitz zutreffend den Schluß, daß der bisher in Rechtsprechung und Schrifttum vertretene Grundsatz, daß der Staat verbotswidrige oder unsittliche Rechtsgeschäfte oder Einnahmequellen nicht besteuern dürfe, unrichtig sei. Wie steht nun Gericht und Schrifttum diesen Gedanken zur Zeit gegenüber?

Das Kammergericht hat sich in neuester Zeit [2]) unter ausdrücklicher Anführung und Erwähnung voranstehender Gedankengänge von Popitz von seinem früheren Standpunkt losgesagt. Die Entscheidung des Kammergerichts dürfte als grundlegend für die neue vom Reichsfinanzhof zuerst eingeschlagene Richtung anzusehen sein, auch Abgaben von verbotenen Handlungen zu fordern. Die Entwicklung drängt dazu, auch das Reichsgericht hat sich bereits dieser neueren Richtung angeschlossen [3]).

Den zwiespältigen Standpunkt der früheren Rechtsprechung haben wir schon oben erwähnt, das Kammergericht führt u. a. noch folgendes Beispiel dafür an: „. . . das Einkommen ist sittlich anrüchig, das darf der ehrbare Staat nicht antasten, der aus dem Einkommen gesammelte Vermögenszuwachs ist wieder sittlich vorwurfsfrei geworden, ihn darf der Staat sich ohne Bedenken aneignen, auch wenn er die Entstehung des Zuwachses

[1]) Popitz a. a. O. S. 139/140.
[2]) KG in JW 1922 S. 918 vom 2. Dez. 1921.
[3]) Vergl. Merk, Reichsgerichtsfestschrift (1929) 4. Bd. S. 105 ff.

kennt." Der Grund für die moderne Entwicklung, wie sie im Urteil des Kammergerichts zutage tritt, ist folgender. Die Gerichte als Schützer des Rechts und der Ordnung mußten zwiespältig in ihren Entscheidungen werden, weil sie einerseits wohl erkannten, daß der Staat auf natürliche Gelegenheit seine Finanzen zu mehren nicht verzichten kann, andererseits waren aber gerade sie doch allein zum Rechtsschutz berufen, und die Initiative, den Gedanken des „non olet" ungefährdet des Ansehens des Staates in die Rechtsprechung der Gerichte hineinzubringen, war Aufgabe der Finanzorgane als Hüter und Mehrer der staatlichen Einnahmen. Erst der Reichsfinanzhof konnte kraft seiner Stellung den steuerwirtschaftlichen Gedanken neben dem des Idealrechts vertreten und die oben angeführten Gedankengänge auslösen, deren Richtigkeit in naher Zukunft nur von wenigen bezweifelt werden dürfte.

Bühler [1]) glaubt, daß „bei alledem nicht die Gefahr außer acht gelassen werden darf, daß mit der Zeit aus dieser Handhabung des Steuerrechts nicht etwas wie eine Legalisierung solcher Geschäfte abgeleitet und z. B. Strafverfolgungen durch den Hinweis damit bekämpft werden, daß es sich hier um eine ganz schöne Steuerquelle handele". Daß es zu einem solchen Hohn auf die Rechtspflege kommen werde, halte ich für ausgeschlossen. Eine näherliegende Gefahrenquelle könnte aber darin erblickt werden, daß im Auge des ehrbaren Bürgers der Staat dadurch zu einem Teilhaber unehrlichen Gewinns herabgewürdigt werden könnte, daß er von verbotswidrigen Handlungen Abgaben fordert. Dieser Gedankengang, der an sich wohl das größte Hindernis für eine Besteuerung bietet, verschließt sich aber sogleich, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Meinung der ehrbare Bürger von der Steuer überhaupt hat. Der Durchschnittsbürger empfindet — besonders in heutiger Zeit — die Steuer als alles andere als eine Annehmlichkeit. Im Gegenteil, meist wird die Steuer als unangenehmes Uebel betrachtet, dem man gerne entgeht. Der diesem Gefühl schon an sich entsprechende Ausdruck Steuerlast erhält den Beigeschmack eines Druckes, ja fast einer Strafe. Wird nun der verbotswidrig Handelnde neben seiner Bestrafung noch durch Heranziehung zur Steuer geldlich belastet, so wird in dem Ehrlichen höchstens das Gefühl ausgelöst, daß dem Unehrlichen

[1]) Bühler, Anm. zu Entsch. des KG in JW 1922 S. 918.

„ganz recht geschieht". Mögen sich auch noch Bedenken gegen die Auffassung, daß der Staat verbotenes Tun besteuern kann, ins Feld führen lassen, so ist doch mit Bühler zu sagen, „daß in der jetzigen Zeit, wo der ehrliche Erwerb in schärfster, manchmal volkswirtschaftlich schädlicher Weise steuerlich herangezogen wird, der Unehrliche nicht noch steuerlich privilegiert werden darf [1])". Interessant ist die jetzige Stellungnahme der Strafsenate des Reichsgerichts [2]) zu dieser Frage. Während in seiner Entscheidung Bd. 11 S. 15 das Reichsgericht zur Begründung der Ansicht, daß Bannbruch und Hinterziehung sich gegenseitig ausschließen, klar gesagt hatte, daß verbotswidrig eingeführte Gegenstände nicht zollpflichtig sein könnten, also dem von ihm früher stets vertretenen Grundsatz der Unmöglichkeit einer Besteuerung verbotenen Tuns folgte, legt eine noch garnicht lange zurückliegende Entscheidung [2]) Wert darauf nachzuweisen, daß — entgegen der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 24. Sept. 1924, die ausdrücklich betonte, daß auch von verbotenem Tun Abgabe zu verlangen sei —, bei den Finanzbehörden noch vor kurzer Zeit die Ueberzeugung bestanden habe, daß von verbotenen Handlungen keine Abgaben erhoben werden könnten, und daß dies auch die im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt ergangene Rundverfügung des preußischen Finanzministers vom 21. 12. 1907 ausdrücklich kund tue. Diese Tatsache, in Verbindung mit dem Umstand, daß das Reichsgericht in seiner genannten letzten Entscheidung den gewollten Wortlaut des Gesetzes (§ 135 V. Z. G.) hauptsächlich zur Grundlage seiner Entscheidung macht und nur noch nebenbei den Grund ersterer Entscheidung — bei verbotener Einfuhr keine Zollpflicht — ins Feld führt, läßt darauf schließen, daß es — wenigstens hinsichtlich der Zollpflichtigkeit verbotswidrig eingeführter Waren — eine abwartende Stellung einnimmt. Wenn dies tatsächlich der Fall ist, liegt ein Uebergang zur positiven Bejahung der Frage auch seitens des Reichsgerichts in nicht allzugroßer Ferne.

Zum Schluß sei im Hinblick auf das Gesagte noch einmal betont, daß wenn sich für den Staat aus wirtschaftlichen Gründen die Pflicht ergibt, auch verbotenem Tun die Abgabenlast aufzubürden, dies Kohlers Forderung, daß der Staat die Ideale der Kul-

[1]) Bühler, Allgemeines Steuerrecht S. 112 Anm. 6.
[2]) RGSt 60 S. 171.

tur zu pflegen habe, nicht berührt. Im Gegenteil, man kann, wenn man wie Kohler dem Gedankengang Hegels folgt, daß das Recht eine Offenbarung des in der Menscheit waltenden vernünftigen Geistes und seines Kulturtriebes darstellt, ruhig sagen, daß eine Bejahung der Frage, ob verbotene Handlungen abgabepflichtig seien, dem eher entspricht als eine Verneinung; dies umsomehr als, wie das Kammergericht in seiner oben angeführten Entscheidung überaus richtig feststellt, das Rechtsempfinden weiter und gerade der ehrbaren Kreise des Volkes die Bejahung der Frage verlangt.

§ 7. Die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und des Zolltarifgesetzes.

Aus der Bejahung der allgemeinen Frage, ob überhaupt von verbotenen Handlungen Abgaben erhoben werden können, folgt die Bejahung der besonderen Frage, ob bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Waren eine Zollschuld entsteht, nur dann, wenn das Vereinszollgesetz s e l b s t nichts Gegenteiliges anordnet. Dies ist zu prüfen.

§ 3 V. Z. G. bestimmt, „die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, sofern nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt". § 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 erklärt, „daß bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet Zölle nach Maßgabe des Zolltarifs erhoben werden." Der Zwischensatz des § 1 des Zolltarifgesetzes, „soweit nicht für die Einfuhr aus bestimmten Ländern andere Vorschriften gelten", bezieht sich nur auf Zollsätze. Das Vereinszollgesetz regelt also ganz allgemein, auf welcher Grundlage Zölle zu erheben sind. Es erhebt sich aber die Frage, ob nicht die §§ 1 und 2 V. Z. G. eine derart übergeordnete Bedeutung für die folgende Vorschrift des § 3 V. Z. G. haben, daß die Erhebung eines Einfuhrzolls nur von erlaubten Waren zulässig ist. Das ist jedoch, wenigstens was die Vorschriften des Gesetzes als solche betrifft, mit *Bouchholtz*[1]) zu verneinen, „da es keinen Sinn hat, einen verbotenen Verkehr zu regeln". Demgegenüber wendet nun das Reichsgericht[2]) ein, daß § 1 des Zolltarifgesetzes von

[1]) Bouchholtz a. a. O. S. 90.
[2]) RGSt. 60 S. 171.

1902 unter der Herrschaft der „damals allgemein und auch vom Reichsschatzamt geteilten Rechtsauffassung" ergangen sei, daß von verbotenen Handlungen keine Abgaben erhoben werden könnten und beruft sich hierbei auf die Rundverfügung des preußischen Finanzministers vom 21. 12. 1907. Aus dieser Verfügung ist aber doch wohl eher gerade das Gegenteil zu schließen; sie zeigt doch geradezu, daß in der Zeit vor ihrem Erlaß, also vor 1907, Zweifel darüber herrschte, ob nicht auch von verbotenen Handlungen Abgaben zu erheben seien. Auch der Ansicht, daß in dem Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 nichts ausdrücklich erwähnt sei, was auf die Zollpflichtigkeit verbotener Waren schließe, ist nicht zuzustimmen. Das Gesetz von 1925 ist unter der Herrschaft der vom Reichsfinanzhof[1]) vertretenen Auffassung ergangen, daß von einfuhrverbotenen Waren Zoll zu erheben sei.

Es ist also festzustellen, daß das Vereinszollgesetz der Auffassung, daß von verbotswidrig eingeführten Waren Zoll zu erheben ist, in keiner Weise entgegensteht.

§ 8. Die Uebertretung eines Einfuhrverbots und ihre Folgen; § 81 R. A. O.

Das Reichsgericht, das die Frage, ob bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Gegenstände eine Zollschuld entsteht, verneint, stützt sich in seiner Entscheidung vom 15. 4. 1926[2]) u. a. auf die Rechtsprechung des preußischen Obertribunals unter der Herrschaft des Gesetzes vom 23. 1. 1838 und die sich stets gleichgebliebene eigene Rechtsprechung. Die Ausführungen der Gerichte sind also zu prüfen.

In der Entscheidung des Obertribunals vom 10. Februar 1864[3]), ergangen unter der Herrschaft des Gesetzes von 1838, heißt es: „Gegenstände, welche überhaupt nicht ins Preußische eingebracht werden sollen, dürfen auch gegen Entrichtung eines Zolles nicht eingeführt werden. Eine jede Konterbande schließt daher ihrer Natur nach den Tatbestand einer Zolldefraudation von selbst aus". In einer anderen Entscheidung vom 23. Dez. 1864[4]) wird ausgeführt: „Konterbande schließt ihrem Begriffe nach eine Zolldefraudation aus. Gegenstände, welche überhaupt nicht

[1]) RFH. Entsch. vom 24. Sept. 1924, Bd. 14, S. 251.
[2]) RGSt. 60, S. 171 ff; Z. f. Z. 1926, S. 153.
[3]) Oppenhoff, Rechtspr. des Obertribunals Bd. 4, S. 359.
[4]) Oppenhoff, Rechtspr. des Obertribunals Bd. 5, S. 135.

eingeführt werden dürfen, sind auch nicht zu verzollen. Von einem Zollvergehen kann daher nur in Beziehung auf Gegenstände die Rede sein, deren Einfuhr an und für sich erlaubt ist.“ Das Obertribunal stützt sich auf das begriffliche Sichausschließen von Konterbande und Zollhinterziehung. Es arbeitet also mit Hilfe der Logik. Es sagt mit anderen Worten: es sei ganz undenkbar, daß Konterbande und Zollhinterziehung zusammentreffen können, daß einfuhrverbotene Gegenstände zu verzollen sind. Dieses begriffliche Sichausschließen kommt auf den von *Havenstein*[1]) geprägten Satz heraus: „Für die Zeit des Verbots ist eben die Zollpflichtigkeit beseitigt.“ Aus dem Vereinszoligesetz ist dies nicht zu folgern und rein logisch betrachtet, ist es nicht haltbar.

Das Verbot ist für den, der auf dem Havensteinschen Standpunkt steht, ein Berg, der ihm die Aussicht versperrt. Die Ueberlegung, welchen Einfluß ein Verbot ausübt, muß sich vielmehr folgendermaßen gestalten: wenn ich verbiete, daß etwas eingeführt wird, so setze ich zwei Möglichkeiten voraus, entweder die Sache wird eingeführt, oder sie bleibt außer Landes. Verbiete ich nun die erste Möglichkeit, so wird sie nicht beseitigt, das Verbot löscht die erste Möglichkeit nicht aus, vielmehr beseitigt das einmalige verbotswidrige Erfüllen der ersten Möglichkeit die Schranke des Verbots für diesen Fall. Der Täter hat dann die Strafe verwirkt, die auf Uebertretung des Verbots gesetzt ist. Die erste Möglichkeit ist aber e r f ü l l t. Es ist nun, wie *Popitz*[2]) zutreffend ausführt, „nicht einzusehen, warum die rechtswidrige Ueberführung der Ware in die inländische Volkswirtschaft zollfrei sein soll“. Stünde man auf anderem Standpunkt, so würde man sagen, daß das, was nicht sein darf, nicht ist. Die Ueberlegung des Obertribunals[3]), daß „Gegenstände, die überhaupt nicht ins Preußische eingebracht werden sollen, auch gegen Entrichtung eines Zolles nicht eingeführt werden dürfen“ (genau so das Reichsgericht[4])) ist selbstverständlich richtig, insofern nämlich, als jemand, der an die Grenze käme und sich erböte gerne

[1]) Havenstein, a. a. O. S. 126.
[2]) Popitz a. a. O. S. 147/148.
[3]) Oppenhoff, Rechtspr. d. Obertribunals Bd. 4 S. 359.
[4]) RGSt 2 S. 370/371.

Zoll zu zahlen, falls er einführen dürfe, abgewiesen werden müßte.

Wird ein Einfuhrverbot übertreten, so gibt die Zuwiderhandlung gegen das Verbot zwar Veranlassung, den Täter wegen seiner Handlung zu bestrafen, aber sowohl das Verbot als auch die Bestrafung schaffen die Folge der Uebertretung nicht aus der Welt. Die Folge der Uebertretung ist die tatsächlich geschehene Einfuhr der einfuhrverbotenen Waren.

Von maßgeblicher Bedeutung für die Entstehung der Zollschuld auch bei einfuhrverbotenen Waren ist die Vorschrift des § 81 R. A. O., die nach § 1 R. A. O. auch für Zölle Gültigkeit hat und bestimmt, daß die Zollschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Zoll knüpft.

Auch bei einfuhrverbotenen Waren wird durch die erfolgte Uebertretung der Tatbestand verwirklicht, an den das Gesetz den Zoll knüpft: an die erfolgte Einfuhr.

Durch eine natürliche Ueberlegung, der die Vorschrift des § 81 R. A. O. zur Seite steht, glauben wir festgestellt zu haben, daß auch bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Waren eine Zollschuld entsteht, und zwar auf Grund des durch die Uebertretung des Einfuhrverbotes erfüllten Tatbestandes ihrer Entstehung.

Unsere Ueberlegung ist aber keine willkürliche; das Vereinszollgesetz wird von dem gleichen, bisher nur nicht erkannten Gedanken beherrscht. Eine Betrachtung der Wirtschafts- und Zollrechtsgeschichte wird die Richtigkeit der Ueberlegung beweisen.

§ 9. Durchgangszollsystem und Gebietszollsystem.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Zollrechts war das römische Zollrecht.

Schon in der älteren römischen Stadt- und Staatswirtschaft bildete der zu den Vectigalien gehörende Zoll eine wichtige Einnahmequelle. Für die Benutzung der der Gemeinschaft dienenden Anlagen wie Wege, Brücken, Häfen usw. mußte beim Transport von Handelsgut eine Abgabe gezahlt werden, die als Entgelt (merces) bezeichnet wurde und privatwirtschaftlichen Charakter trug. Die Erhebung dieser Abgaben wurde verpachtet. Wer eine Zollstätte passierte, mußte für die mitgeführten Waren den an dieser Zollstätte üblichen Zollsatz zahlen, in frühester Zeit durch

Ablieferung einer bestimmten Menge Naturalien, später durch Leistung einer dem Werte der passierenden Waren entsprechenden Geldsumme.

Hiernach war also der Zoll ein örtlicher Durchgangszoll, der mit dem Passieren einer Zollstätte zu entrichten war. Seine Eigenart als örtlicher Durchgangszoll behielt der Zoll auch dann, als mit der Verstaatlichung der Zölle (und später der Zollerhebung) die ehedem privatwirtschaftlichen Charakter tragende Abgabepflicht zur Steuer wurde. Stets bedingte lediglich das Passieren der Zollstätten die Pflicht zur Entrichtung des Zolles.

Von den Römern übernahmen die Germanen das Zollwesen [1]). Im römischen Kaiserreich hatte sich der Zoll zu einem ausschließlichen Hoheitsrecht des Herrschers entwickelt; in der Hand der Germanen verlor er seine staatsrechtliche Bedeutung. Die fränkischen Könige und deutschen Kaiser verliehen und verschenkten das Zollerhebungsrecht an die Großen des Reichs. Eine Zersplitterung des Zollregals in voneinander unabhängige örtliche Zollbefugnisse war trotz einer (allerdings machtlosen) Oberhoheit die Folge.

Aber — und das soll besonders betont werden — sowohl im älteren deutschen wie auch im mittelalterlichen Zollwesen blieb, wenn wir von den Marktzöllen absehen, das Passieren einer Zollstätte der alleinige Entstehungsgrund für die Zollpflicht.

Die Weiterentwicklung des Zollrechts vollzog sich im Mittelalter in den Städten. Die beginnende Geldwirtschaft in den Stadtgemeinden setzte „an die Stelle des Anspruchs auf einen reellen Teil des Zollgutes oder auf einen Tauschgegenstand den Anspruch auf einen ideellen Wertteil an demselben.

Im Zusammenhang mit der beginnenden Preisbildung als wichtigem Faktor im Wirtschaftsleben eröffnete der Wertzoll die Möglichkeit feiner Abstufungen in der Belastung fremder und einheimischer Waren beim Ein-, Aus- und Durchgang derselben im Stadtgebiete [2])". Die städtische Wirtschaftspolitik erkannte im Zollinstitut das Mittel zur Erreichung ihrer Ziele: Sicherung eines

---

[1]) bestr. vgl. hierüber Lamp, Die Person des Zollschuldners in der Zollrechtsgeschichte, in Festgabe für Paul Laband, 1908, S. 487, ferner Brunner, deutsche Rechtsgeschichte 2. Bd. (2. Aufl. bearb. v. Schwerin) S. 321 ff.

[2]) Lamp, Die Person des Zollschuldners . . . S. 508.

Absatzgebietes für die städtischen Gewerbe und den städtischen Handel und Schaffung eines Marktes zur möglichst billigen Versorgung der Stadt mit allen erforderlichen Waren. Schon im 13. Jahrhundert finden wir Gegenseitigkeitsverträge der Städte, in denen sie sich Befreiungen von ihren Zöllen versprachen [1]). Die Zölle erwiesen sich als brauchbares Mittel, den fremden Wettbewerb vom heimatlichen Boden fernzuhalten. Zwar führte das Aufkommen der Akzise durch die enge Verbindung, in welche sie mit dem Zoll gebracht wurde, gegen Ende des Mittelalters eine Verwirrung der Begriffe Zoll und Akzise herbei, doch blieben auch in der Folgezeit der Zölle (und die Akzise) Mittel nicht nur fiskalischer, sondern auch wirtschaftspolitischer Zwecke [2]).

Die unumschränkte landesherrliche Gewalt ließ die staatsrechtliche Bedeutung des Zollwesens wiedererstehen. Nach dem Westfälischen Frieden wurden die Landesherren unumschränkte Herren ihrer Gebiete auch in Zollsachen. Sie setzten die städtische Wirtschaftspolitik auf der breiteren Grundlage ihrer Länder fort. Die mittelalterliche Stadtwirtschaft gestaltete sich zur Staatswirtschaft. Von besonderer Bedeutung für die Gestaltung des Zollwesens wurde die merkantilistische Wirtschaftpolitik. Der Reichtum des Landes, der Gewerbefleiß sollten gefördert werden. Für Deutschland wurde die merkantilistische Wirtschaftspolitik Colbert's zum Vorbild, der durch die Edikte des Jahres 1764 und 1767 die verstaatlichten Durchgangszölle in ein geschlossenes Gebietszollsystem [3]) verwandelte. Auch in Deutschland wurde das Zollwesen den wirtschaftlichen Zielen angepaßt.

Das Streben, die Wohlfahrt des Landes zu fördern, löste den Zoll von seiner örtlichen Gebundenheit an die einzelne Zollstätte. Immer deutlicher entsteht „eine rechtliche Beziehung des ein- und ausgehenden Gutes zum Lande statt zur einzelnen Zollstätte“ [4]). In den meisten Territorien wurde ein einheitliches Grenzzollsystem errichtet; für die eingehende Ware war der Zoll nur einmal zu zahlen. Bildete vordem das Passieren der Zollstätte

---

[1]) Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens, S. 100 ff.
[2]) Lamp, die Person . . . , S. 510.
[3]) Lamp, ebd. S. 513.
[4]) Lamp, Zollpolitik und Zollrechtstechnik S. 522.

den Entstehungsgrund der Zollschuld, so wurde dieser jetzt das Ueberschreiten der Landesgrenze.[1]). Diese für die moderne Staatswirtschaft so bedeutsame Entwicklung fand ihren Abschluß im modernen Zollsystem, das wir mit *Lamp*[2]) „wegen seiner engen Beziehungen zum Staatsgebiete und dem sich darauf als Einheit abspielenden Wirtschaftsleben" als Gebietszollsystem bezeichnen wollen. Diese Entwicklung[3]) war in Preußen im Jahre 1818 beendet.

In Preußen wurden durch das Edikt vom 26. Oktober 1805 die Landbinnenzölle mit Wirkung vom 1. Januar 1806 ab für den inneren Verkehr größtenteils aufgehoben. Gegen das Ausland aber blieben sie bestehen. Zum Zwecke besserer Erfassung dieser Auslandszölle wurden neue Grenzzollämter errichtet. Das „Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuern von ausländischen Waren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates"[4]) und die Zoll- und Verbrauchssteuerordnung[5]) vom 26. Mai 1818 beseitigten die noch bestehenden inneren Zölle und verlegten die Zollschranken an die Grenzen des Landes. Dem Vorspruche gemäß ist das Ziel des Gesetzes: „Durch eine angemessene Besteuerung des äußeren Handels und des Verbrauchs fremder Waren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können".

Das geltende Vereinszollgezetz vom 1. Juli 1869 trägt den gleichen wirtschaftspolitischen Gedanken in sich.

§ 10. Die Entstehung der Zollschuld im Gebietszollsystem.

Wir ziehen nun aus der geschilderten Entwicklung die Folgerungen und stellen fest, daß das herrschende Zollsystem den Zoll in engste Beziehungen zum Staatsgebiet gebracht hat. Der Zoll ist zum Schützer des eine Einheit bildenden staatlichen Wirtschaftslebens geworden. Demzufolge hat sich auch der Entstehungsgrund der Zollschuld geändert. Entstand zur Zeit des Durchgangs-

---

[1]) Lamp, Zollpolitik und Zollrechtstechnik S. 522.
[2]) Lamp, ebd. S. 526.
[3]) Vgl. im einzelnen Falke, a. a. O. S. 129 ff.
[4]) Gesetzsammlung 1818 S. 65 ff.
[5]) ebd. 1818 S. 102 ff.

zollsystems die Zollschuld auf Grund eines örtlichen Vorgangs, dem Passieren der Zollstätte, so bringt das Gebietszollsystem die Zollschuld auf Grund eines wirtschaftlichen, nicht mehr eines örtlichen Tatbestandes zur Entstehung. „Dieser wirtschaftliche Tatbestand liegt in einer bestimmten Beziehung des Güterverkehrs über die Grenze zum inländischen Preisbildungsvorgange[1])". Wurden zur Zeit des Durchgangszolls die mitgeführten Waren verzollt, so werden es zur Zeit des Gebietszolls die eingeführten Waren. In recht klarer Form bringt *Lamp*[2]) diesen Unterschied des Entstehungsgrundes der Zollschuld zur Zeit des Passierzolls und zur Zeit des Gebietszolls zum Ausdruck: „Hatte das Passierzollsystem das Zollschuldverhältnis an den rein mechanischen Vorgang des Passierens einer lokalen Zollstätte, einer bestimmten Oertlichkeit mit Umsatzgut geknüpft, so war nun dieses Schuldverhältnis zu volkswirtschaftlichen Vorgängen in ursächliche Beziehung gebracht: der Eingliederung von Umsatzgütern, die einer fremden nationalen Wirtschaftsgemeinschaft entstammen, in den freien inländischen Güterverkehr".

Nach dem von dem Gedanken des Gebietszollsystems beherrschten Vereinszollgesetz entsteht die Zollschuld auf Grund eines wirtschaftlichen, nicht wie zur Zeit des Durchgangszollsystems, eines örtlichen Tatbestandes. Wird also eine Ware in die inländische Volkswirtschaft übergeführt, so entsteht durch die Erfüllung dieses wirtschaftlichen Tatbestandes die Zollschuld.

Uebt nun im herrschenden Gebietszollsystem ein Einfuhrverbot auf die Entstehung der Zollschuld eine Wirkung aus? Die Antwort kann nur verneinend lauten. Erscheint es doch im Hinblick auf die geschilderte Entwicklung und den Entstehungsgrund der Zollschuld geradezu unmöglich behaupten zu wollen, ein Einfuhrverbot könne die (durch seine Uebertretung erfolgte) Eingliederung einer fremden Ware in die inländische Volkswirtschaft einfach auslöschen! Auch bei einfuhrverbotenen tarifmäßig zollpflichtigen Waren entsteht durch ihre Ueberführung in den freien Verkehr des Inlands eine Zollschuld. —

Im folgenden soll noch einmal im Zusammenhang dargelegt

[1]) Lamp, Die Theorie des deutschen Zollrechts S. 21.
[2]) Lamp, Die Person . . . S. 516.

werden, welche Gründe für unsere Entscheidung in der Zweifelsfrage maßgebend gewesen sind.

Als die innerstaatlichen Zollschranken an die Landesgrenzen verlegt wurden, als das Gebietszollsystem an die Stelle des alten Durchgangszollsystems trat, wurde „durch die Verkündigung des Grundsatzes der innerstaatlichen Verkehrsfreiheit die gesamte Volkswirtschaft innerhalb der Staatsgrenzen für die Wirtschaftspolitik zu einer ungeteilten Einheit zusammengefaßt und den Volkswirtschaften der fremden Staaten als ein selbständiger lebender Körper gegenübergestellt“ [1]). Während zur Zeit des Durchgangszollsystems die Tatsache des Passierens einer Zollstätte die Zollzahlungspflicht begründete, entsteht unter der Herrschaft des Gebietszollsystems die Zollschuld „auf Grund eines wirtschaftlichen, nicht mehr eines örtlichen Tatbestandes“ [2]) Wie *Lamp* [2]) sagt, liegt dieser wirtschaftliche Tatbestand „in einer bestimmten Beziehung des Güterverkehrs über die Grenze zum inländischen Preisbildungsvorgange“. Das Vereinszollgesetz von 1869 wird durchaus von dem Gedanken des Gebietszollsystems beherrscht. Bei seinem Inkrafttreten lag die Umwandlung des Durchgangszollsystems in das von wirtschaftlichen Gesichtspunkten beherrschte Gebietszollsystem schon 50 Jahre zurück. Nach dem Vereinszollgesetz ist die Zollpflicht eine auf Grund eines wirtschaftlichen Tatbestandes entstehende Pflicht. Der § 3 V. Z. G. bestimmt, auf welcher Grundlage Zoll zu erheben ist: wenn ein Gegenstand aus dem Vereinsauslande eingeht, soweit für ihn im Vereinszolltarif ein Eingangszoll festgesetzt ist. Besteht im Zolltarif ein Zollsatz, so tritt nach § 4 V. Z. G. auf Grund der Tatsache des Eingehens des Gegenstandes in das Vereinsinland die Zollpflichtigkeit des Gegenstandes ein. Desgleichen bestimmt § 81 der Reichsabgabenordnung, der nach § 1 R. A. O. auch für Zölle Gültigkeit hat, daß die Zollschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Zoll knüpft. Gegenüber diesen Tatsachen, ist der Havensteinsche Satz [3]), daß für die Zeit eines Einfuhrverbots eben die Zollpflichtigkeit beseitigt sei, nicht haltbar. Die Uebertretung des Verbots wird durch

[1]) Lamp, Die Theorie . . . , S. 16/17.
[2]) Lamp, ebd. S. 21.
[3]) Havenstein, a. a. O. S. 126.

ihn nicht berücksichtigt. Zur Zeit des Durchgangszollsystems hätte der Ausspruch seine Berechtigung gehabt. Heute aber löst, wenn einem Einfuhrverbot zuwider eine tarifmäßig zollpflichtige Ware in den freien Verkehr des Inlandes tritt, die Erfüllung des wirtschaftlichen Tatbestandes die Zollpflicht aus.

Als der Reichsfinanzhof zuerst dazu überging, einfuhrverbotene Waren für zollpflichtig zu erklären, brachte er damit keine neuen Gedanken in die Vorschriften des Vereinszollgesetzes, sondern er zog aus der Tatsache, daß das geltende Gebietszollsystem von wirtschaftlichen Gesichtspunkten beherrscht ist, die notwendige Folgerung, daß auch die Zollschuld auf Grund eines wirtschaftlichen Tatbestandes entsteht.

Die Zollschuld entsteht auf Grund eines wirtschaftlichen Tatbestandes, und ein Einfuhrverbot berührt die Auslösung derselben nicht, falls dem Verbot zuwider der wirtschaftliche Tatbestand erfüllt wird.

Teil III.

Entsteht bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld auf Grund des § 135 Vereinszollgesetz?

§ 11.

Der Entstehungsgrund der Zollschuld aus § 135 V. Z. G.; der äußere Tatbestand des § 135 V. Z. G.

Einen selbständigen Entstehungsgrund für die Zollschuld bildet die Tatsache der Zollhinterziehung.[1]) Damit aber die Zollschuld auf Grund der Hinterziehung entstehen kann, muß der strafrechtliche Hinterziehungstatbestand nach der objektiven und subjektiven Seite festgestellt sein. Es fragt sich, ob auch bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware der (insbesondere äußere) Tatbestand einer Zollhinterziehung erfüllt werden kann.

In seiner Entscheidung vom 15. 4. 1926[2]) vertritt das Reichsgericht den Standpunkt, zum äußeren Tatbestand des § 135 V. Z. G.

[1]) So die ständige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Urteil vom 9. März 1927, Z. f. Z. 1927, S. 181; Urteil vom 6. April 1927, Z. f. Z. 1927, S. 225; Urteil vom 7. März 1928, R. f. H. 23, S. 162. Vgl. ferner betr. Verbrauchsabgaben R. F. H. 9, S. 299, 13, S. 64.

[2]) RGSt. 60, S. 171.

gehöre die erlaubte Einfuhr, es könne daher der äußere Tatbestand des § 135 V. Z. G. nicht erfüllt werden, wenn es sich um eine einfuhrverbotene Ware handele. Die Ansicht des Reichsgerichts in dieser Frage wird im Rahmen unserer Untersuchung wegen ihrer eingehenden Begründung besonders zu berücksichtigen sein, zumal bisher von keiner anderen Seite zu den Ausführungen des Reichsgerichts Stellung genommen wurde.

Nach der Ansicht des Reichsgerichts[1]) würde es dem gewollten Sinn des § 135 V. Z. G. widersprechen, Zollhinterziehung an verbotenen Waren anzunehmen, da eine Zollhinterziehung nur an „an sich erlaubten" Waren möglich sei. Zollhinterziehung setze stets eine erlaubte Einfuhr voraus[1]). Das Reichsgericht begründet seine Ansicht — entwicklungsgeschichtlich — mit der Entstehung der Vorschriften des Vereinszollgesetzes über Konterbande und Zollhinterziehung.

Dem Vereinszollgesetz lägen in hervorragendem Maße die Gedanken der vorausgegangenen preußischen Gesetzgebung zugrunde. Von besonderer Bedeutung sei es, daß die §§ 134, 135 V. Z. G. aus den §§ 277, 278 des ALR, Teil II, Tit. 20, 7. Abschnitt hervorgegangen seien. (Dieser Hinweis auf den Ursprung der §§ 134, 135 ist zuerst in der Entscheidung des Obersten Landesgerichts München vom 28. Juni 1925[2]) — unter Anführung von *Löbe,* Zollstrafrecht, 4. Aufl., S. 1, 66 — erfolgt. Wie sich aus den Ausführungen *Conrads*[3]) ergibt, war dem Reichsgericht die Münchener Entscheidung bekannt.)

Die §§ 277 und 278 ALR. II 20 lauten:

§ 277 Wer Waren oder Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr der Staat verboten hat, diesem Verbot zuwider ins Land bringt oder herauszuschaffen unternimmt, der macht sich des Verbrechens der Konterbande schuldig.

§ 278 Wer bei der Ein- oder Ausfuhr an sich erlaubter Waren die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Akzisegefälle demselben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation.

Eine Bestrafung wegen Konterbande und Zollhinterziehung

[1]) RGSt. 60, S. 171.
[2]) DJZ. 1925.
[3]) Conrad in DJZ. 1926, S. 733/735.

zugleich war also nach dem ALR. nicht möglich, eine Hinterziehung war nur an „an sich erlaubten Waren", nicht an verbotenen möglich. „Auf dieser Grundlage", sagt das Reichsgericht weiter, „habe sich die preußische Gesetzgebung weiter entwickelt". Das Reichsgericht verweist auf die Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818, die den Ausdruck „an sich erlaubter Waren" in der Begriffsbestimmung des § 278 durch ihren besonderen § 111 beibehielt. Das Reichsgericht bemerkt weiter, daß „das diese Ordnung im § 63 aufhebende Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. 1. 1838 zwar im wesentlichen die Begriffe der Konterbande und der Defraudation ebenso feststelle wie früher, allerdings nicht mehr die Wendung von den an sich erlaubten Waren enthalte. Es könne aber nach der geschilderten Entwicklung keinem Zweifel unterliegen, daß der preußische Gesetzgeber dies unterlassen habe, weil es als selbstverständlich angesehen wurde, daß für eine Zollentziehung nur Waren in Betracht kämen, deren Einfuhr nicht verboten sondern erlaubt sei".

Das Reichsgericht zieht seinen Schluß aus der von ihm geschilderten geschichtlichen Entwicklung. Die angeführte Entscheidung läßt aber eine für die entwicklungsgeschichtliche Betrachtung der Vorschriften der §§ 134—135 V. Z. G. überaus wichtige Tatsache völlig außer acht: die Wandlung des Begriffs „Konterbande". Das Allgemeine Landrecht von 1794 versteht unter Konterbande etwas wesentlich anderes als das Vereinszollgesetz vom Jahre 1869.

In welcher Weise eine diese Wandlung berücksichtigende Auslegung der §§ 277, 278 II 20 ALR und der §§ 134, 135 V. Z. G. die Beantwortung der strittigen Frage im Ergebnis beeinflußt, soll im folgenden untersucht werden.

Zum Nachweis der Richtigkeit unserer Behauptung, daß die Konterbande des ALR und die Konterbande des V. Z. G. grundsätzlich verschiedenen Charakter tragen, erscheint eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung der Einfuhrverbote erforderlich.

§ 12. Die Geschichte der Einfuhrverbote.

Das noch rein von dem Gedanken des Durchgangszolles[1]) beherrschte römische Recht kannte in seinem System Verbote der Warenbewegung über die Grenzen nur in der Form der von

[1]) Vgl. oben unsere Darstellung des römischen Passierzollsystems.

v. Ulmenstein[1]) erwähnten Waffen- und Weinausfuhrverbote. Auch in dem von *Hoffmann*[2]) angeführten Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 805 (Kap. 5)[3]) wird nur der Waffenhandel mit Slaven und Avaren untersagt.

Selbst die mittelalterlichen Städte, die mit ihrem Streben, sich gegenseitig Zollbefreiungen zu gewähren, erstmalig eine ausgesprochene Handelspolitik trieben, verwandten Einfuhrverbote nur in verschwindend geringem Maße.

Die ersten Einfuhrverbote begegnen uns im 16. Jahrhundert[4]). Sie dienten insbesondere dem Schutze der landesherrlichen Regalwirtschaft[4]), waren also wirtschaftlicher Natur. Die Einkünfte der Landesherren aus ihren Regalbetrieben sollten durch fremden Wettbewerb nicht geschmälert werden. Als dann mit dem weiteren Erstarken der landesherrlichen Gewalt das ehedem durch Schenkungen, Verpfändungen und Verleihungen in viele voneinander unabhängige Zollbefugnisse zersplitterte Zollregal in dem Zollwesen der Länder wieder staatsrechtliche Bedeutung gewann und die mittelalterliche Stadtwirtschaft sich zur Staatswirtschaft gestaltete, wurden Einfuhrverbote nicht nur zum Schutze der Regalwirtschaft, sondern auch auf Grund allgemeinwirtschaftspolitischer Erwägungen zum Schutze der inländischen Erzeugung erlassen. Den Antrieb zum Erlaß solcher wirtschaftspolitischer Einfuhrverbote gab einmal die Tatsache der fast völligen Vernichtung der ehedem blühenden deutschen Gewerbe durch den Dreißigjährigen Krieg (die fremden Länder, die durch die Kriegswirren nicht gelitten hatten, rissen den deutschen Markt an sich), dann aber, insbesondere in der Folgezeit, vornehmlich die merkantilistische Wirtschaftspolitik.

§ 13. Die Stellung der Einfuhrverbote im Sperrzollsystem des Merkantilismus.

Der Merkantilismus fand in Ein- und Ausfuhrverboten so-

---

[1]) v. Ulmenstein, Pragmatische Geschichte der Zölle in Teutschland, S. 277/278; vergl. die daselbst angezogenen röm. Stellen.

[2]) Hoffmann, Deutsches Zollrecht, Bd. I S.19/85.

[3]) Vgl. kritische Ausgabe der Kapitularien von Boretius, Hannover 1883 MGH I S. 123.

[4]) Falke, a. a. O. S. XVI.

wie Sperrzöllen das geeignete Mittel zur Erreichung seines Zieles: der Hebung des Nationalreichtums. Da aber die Einfuhr- (und Ausfuhr)- Verbote und Sperrzölle nunmehr zu gleicher Zeit Mittel in Dienste dieser Wirtschaftspolitik wurden, erweiterte sich der Inhalt des Zollrechts, dem jetzt auch die Warenbewegungsverbote eingegliedert wurden [1]).

Den Kampf der einzelnen Länder untereinander mit Hilfe dieser (erweiterten) Zollpolitik, die *Falke* [2]) treffend als Sperrzollsystem bezeichnet, veranschaulicht am besten der im 18. Jahrhundert zwischen Preußen und Sachsen geführte Wirtschaftskrieg [3]).

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts verfolgte das Kurfürstentum Sachsen eine maßvolle Schutzzollpolitik, die vielfach dem Freihandel zuneigte. Demgegenüber vertrat Preußen, um seine Gewerbe die denen Sachsens unterlegen waren, auszubauen und zu fördern, ein entschiedenes Sperrsystem. Das von Preußen vornehmlich verfolgte Ziel der Schaffung einer einheimischen Tuchindustrie führte, da Preußen die Einfuhr sämtlicher sächsischen Tuchwaren verbot und auch die Ausfuhr inländischer Wolle untersagte, in der Folgezeit den schroffsten Gegensatz zwischen beiden Ländern herbei. Um gegenüber den preußischen Ein- und Ausfuhrverboten nicht völlig ins Hintertreffen zu geraten, beantwortete Sachsen alsbald jedes preußische Verbot mit einer entsprechenden Maßregel. Ein ganzes Jahrhundert wurde dieser Wirtschaftskrieg mit Ein- und Ausfuhrverboten sowie Sperrzöllen geführt. Nach dem Tode Friedrichs des Großen, der in starrer Folgerichtigkeit bis zu seinem Tode an dem Sperrsystem festhielt, versuchten die Kaufmannschaften der größeren preußischen Städte bei der Regierung unter Anführung der schädigenden Wirkungen des Systems die Aufgabe wenigstens der Auswüchse desselben zu erreichen. Diesen Bestrebungen gab die Regierung jedoch nicht statt, sondern erließ unter dem 22. Januar 1787 eine Kundmachung, daß

„Se. Majestät der König mißfällig in Erfahrung gebracht habe, wie man seit einiger Zeit in Berlin und in den anderen Provinzen die Nachricht verbreite, daß die Einfuhr der fremden Fabrikwaren ehestens freigegeben werde, obwohl des Königs Meinung dahin gerichtet sei, den Durchhandel mit fremden Fabrik- und Manufakturwaren möglichst zu erleichtern, so sei

[1]) Hoffmann, Deutsches Zollrecht S. 20.
[2]) Falke, a. a. O. S. XVI.
[3]) Vgl. im folgenden Falke, a. a O. S. 269 ff.

dieselbe doch niemals gewesen, zum Schaden und Nachteil der mit so großen Kosten etablierten, sich im besten Flor befindlichen Fabriken von dergleichen fremden Waren einen freien Verbrauch im Lande zu gestatten, da die wahre Glückseligkeit und Wohlfahrt eines Staates vorzüglich in wohleingerichteten Fabriken und Manufakturwaren bestehe; deshalb werde der König auch die Landesfabriken nicht nur bei ihren bisherigen Verfassungen zu aller Zeit schützen, sondern derselben Aufnahme und Flor auch ferner möglichst befördern."

Diese Kundgebung bringt in klarer Weise die Gedanken der merkantilistischen Wirtschaftspolitik zum Ausdruck. Sie zeigt zudem, daß auch nach dem Tode Friedrichs des Großen am Sperrzollsystem festgehalten wurde.

§ 14. Die Auslegung der §§ 277, 278 II 20 ALR.

Das unter der Herrschaft dieser wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Merkantilismus ergangene Allgemeine Landrecht trug notwendigerweise dem Geiste der damaligen Zeit Rechnung. Dem Allgemeinen Landrecht galten die verbotswidrige Einfuhr und die Zollhinterziehung als Zollverbrechen.

Stellen wir nun unter Berücksichtigung vorstehender Untersuchung die §§ 277, 278 II 20 ALR einander gegenüber, so erhellt, daß der Ausdruck „an sich erlaubter Waren" in § 278 keineswegs sagen will, daß von verbotswidriger Einfuhr kein Zoll erhoben werden dürfe, diese Frage im heutigen Sinne stand damals überhaupt nicht zur Erörterung, sondern § 278 bildete eine Ergänzung des § 277, weil beide Begriffe eine Einheit im zollpolitischen Schutzsystem bildeten. Nach dem Allgemeinen Landrecht mußten sich Konterbande und Zollhinterziehung als Steuerdelikte ausschließen.

Die Richtigkeit unserer Feststellung, daß die Konterbande der damaligen Zeit als reines Finanzdelikt aufgefaßt wurde, wird auch durch die zu dieser Zeit erschienenen Schriften und Gesetze bewiesen.

Von besonderem Interesse ist hier das Werk des Freiherrn von Ulmenstein, der in seiner im Jahre 1798 herausgegebenen „Pragmatischen Geschichte der Zölle in Teutschland und der teutschen Reichszollgesetze [1])" unter Konterbande sowohl verbotswidrige Einfuhr als auch Zollhinterziehung versteht:

„Zu den am häufigsten bei den Zöllen vorkommenden Betrügereien ge-

[1]) Halle (Joh. Jakob Gebauer) 1798 S. 276/277/279.

hört vorzüglich sowohl die Einfuhr solcher Waren, die entweder gänzlich in einem Lande verboten oder doch vorsätzlich und in der Absicht, ihre Einfuhr ins Land entweder ganz zu verhindern oder doch zu erschweren, vorzüglich mit hohen Zöllen belegt sind, als auch die Ausfuhr solcher Waren, welche man im Lande selbst nicht wohl entbehren kann, oder mit welchen das Land wenigstens nicht zum Ueberfluß versehen ist. Man kennt diese Waren, der einen sowohl als der anderen Gattung, in der neueren Staatskunde unter dem Namen der Contrebande-Waren, oder der Contrebande".

v. Ulmenstein war als Nicht-Preuße — er bekleidete die Stellung eines Fürstlich Nassau-Weilburgischen Regierungs-Rats — wohl kaum mit den Bestimmungen der §§ 277, 278 II 20 ALR. vertraut, aber seine Ausführungen zeigen, daß man damals unter Konterbande ein (im Sinne der preußischen Unterscheidung) besonders verwerfliches Steuerverbrechen verstand.

Daß aber auch noch in der preußischen Zoll- und Verbrauchssteuerordnung von 1818 die Konterbande ein Steuerdelikt war, geht aus ihren §§ 110 und 111 hervor:

§ 110 Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen sollen die Vorschriften des ALR Teil II Tit. 20 §§ 277—313 Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzugefügten Bestimmungen, wie sie hier folgen:

§ 111 Wer es unternimmt, Waren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider ins Land zu bringen oder herauszuschaffen oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuergefälle demselben zu entziehen. . . (folgt Straffestsetzung).

ferner ausdrücklich noch aus § 119 der Ordnung:

Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sei es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Ware oder durch Entziehung der Gefälle einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steueramts zu verhindern.

Der § 3 vorgenannten Gesetzes, der Ausnahmen von der

in den §§ 1 und 2 grundsätzlich anerkannten Ein- und Ausfuhrfreiheit „aus polizeilichen Rücksichten" für zulässig erklärt, sagt hinsichtlich des grundsätzlich zollpolitischen Charakters der Konterbande nichts Gegenteiliges, da der Begriff der Polizeianstalt Anfang und Mitte des 19. Jahrhunderts die Wohlfahrtspflege mitumfaßte.

Daß die verbotswidrige Einfuhr zu damaliger Zeit den Charakter eines Steuerdeliktes trug, geht ferner noch aus den Strafbestimmungen der kurhessichen Verordnung vom 21. April 1824, die indirekten Abgaben betreffend, hervor.

Diese bestimmte in ihrem § 86, daß bei Unterlassung der Anzeige eingeführter Waren an den Zollstätten und sonstigen Maßnahmen, die zu einer Zollhinterziehung führen können, die Waren zu konfiszieren seien, außerdem eine Geldbuße verwirkt sei, welche (niemals unter 5 Thalern) den fünf- bis zehnfachen Betrag der unterschlagenen Abgabe ausmachen solle, und in ihrem § 87, daß die Einbringung verbotener Gegenstände nach Maßgabe des § 86 bestraft werden solle, wenn für den Fall einer Dispensation sich ein Zollsatz im Tarife finde, sei dies aber nicht der Fall, so trete an die Stelle des fünf- oder mehrfachen Abgabebetrages eine dem Werte des Konfiskats gleiche Strafe, jedoch nicht unter 5 Thalern [1]).

Wir stellen im folgenden das Ergebnis unserer Untersuchung noch einmal im Zusammenhange fest.

Um den Willen des Gesetzgebers bei der Schaffung der §§ 277, 278 II 20 ALR ganz zu verstehen, muß man sich in den Geist der Zeit hineinversetzen. Die Zollfrage bildete wie *Lamp* [2]) sagt, ein Teilproblem der großen geschichtlichen Aufgabe der damaligen Zeit. Die merkantilistische Zollpolitik verlangte Förderung der Ausfuhr und Hinderung der Einfuhr [3]). Der Staat monopolisierte die Zolleinkünfte. Die spätere Umwandlung der verstaatlichten Durchgangszölle in ein einheitliches Gebietszollsystem gab dem Staate die Möglichkeit der Beherrschung des nationalen Wirtschaftslebens. Der Güterverkehr im Staate wurde

[1]) Sammlung von Gesetzen, Verordnungen usw. für Kurhessen, IV. Bd. S. 35 ff.

[2]) Lamp, Die Person, . . . S. 512.

[3]) Spann, Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre S. 6.

durch eine Zollgrenze dem Willen des Staates unterworfen. Die Zölle, die früher nur finanziellen Interessen dienten, wurden in den Dienst volkswirtschaftlicher und politischer Belange gestellt. Zum Schutze der geschilderten Interessen bediente man sich eines besonderen Schutzsystems: außer Einfuhrzöllen dienten Einfuhrverbote der Erreichung der gesteckten Ziele. Ja, man hielt letztere für technisch zweckmäßiger als die Sperrzölle und gab als Grund an, der Schmuggel könne durch strenge Einfuhrverbote wirksamer bekämpft werden, da jede im Lande befindliche absolut verbotene Ware ohne weiteres der Einziehung unterläge.

Einfuhrzölle und Einfuhrverbote waren damals Mittel der Zollpolitik. Dem ALR galten Konterbande und Hinterziehung als Zollverbrechen, wie *Löbe* [1]) richtig bemerkt. Der Ausdruck „an sich erlaubter Waren" in § 278II 20 ALR will daher keineswegs besagen, daß von verbotswidriger Einfuhr kein Zoll erhoben werden dürfe, diese Frage im heutigen Sinne stand damals überhaupt nicht zur Erörterung, sondern er stellte damit den § 278 als Komplement des § 277 hin, eben weil beide Begriffe eine Einheit im zollpolitischen Schutzsystem bilden, wie es damals verstanden wurde. Die juristische Bedeutung des Zolls, wie sie uns heute vorschwebt, war damals noch garnicht richtig erkannt. Das muß man sich stets vor Augen halten.

Geht man nun von der Feststellung aus, daß Konterbande und Zollhinterziehung Steuerdelikte waren, die, sich ergänzend, ein einheitliches Zollinstitut im damaligen Sinne darstellten, so darf man nicht beide in Gegensatz zueinander stellen dergestalt, daß man die Konterbande als selbständigen Begriff setzt und in ihr eine reine Verbotsvorschrift sieht, die nichts mehr mit dem Zollrecht (immer im damaligen Sinne) zu tun hat, demgegenüber aber die Hinterziehung hält, sie als einzig bestehendes Zollrecht betrachtet (was im damaligen Sinne falsch ist, denn Hinterziehung und Konterbande zusammen bildeten es) und aus den Worten „an sich erlaubter Waren" schließt, daß ein Zollvergehen nur an „an sich erlaubten Waren" hätte begangen werden können.

Wenn daher in der Entscheidung des Reichsgerichts gesagt ist, „demnach ist es klar, daß vom Standpunkt des ALR aus die Einführung derselben Ware nicht zugleich als Konterbande und

[1]) Löbe, a. a. O., S. 1. (Einleitung).

als Zolldefraudation bestraft werden konnte, denn eine verbotene Einfuhr konnte danach nicht eine an sich erlaubte Einfuhr darstellen", so faßt das Reichsgericht die Konterbande im heutigen Sinne auf. Selbstverständlich konnte damals nicht zugleich Konterbande und Zollhinterziehung begangen werden, aber doch nur deshalb, weil Konterbande selbst schon ein Zolldelikt war.

§ 15. Die Wandlung des Begriffs Konterbande.

Der Begriff der Konterbande im heutigen Sinne hat sich erst im Laufe der Zeit gebildet.

1. Begriff und Wesen der Konterbande bis zum Jahre 1869.

Als der im Jahre 1828 gegründete, sog. Mitteldeutsche Handelsverein drei Jahre später durch den im gleichen Jahre gegründeten Preußisch-Hessen-Darmstädtischen Zollverein nahezu aufgesogen war, versuchte letzterer mit dem Süddeutschen Verein zu einer vollständigen Zolleinigung zu gelangen. Nach vielen Schwierigkeiten wurde der Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833 geschlossen. Dieser Vereinigung schlossen sich Sachsen und die thüringischen Staaten an. Am 1. Januar 1834 trat dann der Deutsche Zoll- und Handelsverein ins Leben. Die beteiligten Staaten verabredeten ein einheitliches Zollverwaltungsrecht, insbesondere aber auch möglichst übereinstimmende Grundsätze über die Bestrafung der Zollvergehen zu schaffen [1]). Während ein Zollgesetz und eine Zollordnung, denen preußische Entwürfe zugrunde lagen, in übereinstimmender Fassung in sämtlichen Vereinsstaaten eingeführt wurden, wurde bei Beratung des Zollstrafrechts, der gleichfalls ein preußischer Entwurf zugrunde lag, eine Einigung nur insofern erzielt, als es gelang, leitende Grundsätze aufzustellen. Die §§ 1 und 2 dieser im Jahre 1836 vereinbarten Grundsätze für das Zollstrafrecht sprechen nur von Konterbande und Defraudation allgemein, für die dann die Strafen festgesetzt werden. Die Vertragsstaaten waren sich also, wie man hieraus schließen muß, darüber einig, was unter Konterbande und Defraudation zu verstehen sei.

Die eingehenden Beratungen der Bevollmächtigten der Vereinsregierungen in München im Jahre 1836 über das Zollrecht

[1]) Hierüber Löbe, a. a. O. S. 11 ff.

und Zollstrafrecht sowie die vorher und nachher in den preußischen Stellen über das Zollwesen angestellten Erwägungen lassen es als möglich erscheinen, daß die Begriffe der Konterbande und Zollhinterziehung damals schon eine dem heutigen Sinne entsprechende Umformung erfuhren. Die Vermutung liegt nahe, daß, solange die Worte „an sich erlaubt" in der Definition der Hinterziehung standen, die Konterbande als Zollvergehen betrachtet wurde, was dann im Texte des preußischen Gesetzes vom 23. Januar 1838, welches unter dem Einfluß der 1836 von der ersten Generalzollkonferenz vereinbarten Grundsätze stand, seinen Ausdruck gefunden hat. Zur Zeit des Erlasses des Vereinszollgesetzes war die Umbildung des Begriffes Konterbande aber bestimmt beendet, was sich aus zwei Tatsachen folgern läßt. Das System der Finanz- und schutzzöllnerischen Richtung, im ersten Vereinszolltarif von 1838 verkörpert, wurde mit der Zeit abgeschwächt und mußte der Freihandelspolitik, die mit dem Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865 begann, weichen. Die Einfuhrverbote, die den Sperrzollsystem wesentlich waren, hatten ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Diese Tatsache, in Verbindung mit dem Umstand, daß der § 2 V. Z. G. vom 1. Juli 1869, der auf dem Artikel 4 Abs. 2 bis 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 beruht[1]), von Einfuhrverboten spricht, die nichts mehr mit den dem früheren Zollinstitut angehörenden prohibitiven Einfuhrverboten gemeinsam haben, — die gesetzlichen Bestimmungen über Konterbande wurden nunmehr auf die aus „sicherheitspolizeilichen" Rücksichten ergangenen Einfuhrverbote angewandt — läßt den Schluß zu, daß der Gesetzgeber des Jahres 1869 die Strafe der Konterbande bereits nicht mehr als eine Strafe für ein Finanzvergehen auffaßte, was auch durchaus der heutigen Auffassung entspricht. Nach heutiger Auffassung stellt das Unternehmen der verbotswidrigen Einfuhr ein Vergehen dar, das nicht mehr die Finanzgewalt des Staates, sondern andere öffentliche Interessen berührt[2]). In die Uebergangszeit dieser Wandlung des Begriffs Konterbande fällt eine in ihrer Ausdrucksweise bezeichnende Entscheidung des Preußischen Obertribunals vom 8. Juli 1863[3]), in der es heißt: „Was als Konterbande an-

[1]) Havenstein, a. a. O. S. 7 Anm. 1 zu § 2 VZG.
[2]) W. Jellinek, Verwaltungsrecht S. 339.
[3]) Oppenhoff, Rechtsspr. d. Obertribunals, Bd. 3, S. 549.

zusehen ist, bestimmt § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838, wo ausdrücklich auch Gegenstände erwähnt sind, deren Einfuhr polizeilich verboten ist, dahin gehören unzweifelhaft auch Gegenstände, deren Einbringung von den Regierungen nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 27. März 1836 zur Abwendung von Viehseuchen zeitweise verboten ist, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist."

2. Begriff und Wesen der Konterbande vom Jahre 1869 bis zur Gegenwart.

Im Jahre 1869 war die geschilderte Entwicklung beendet. Der § 2 des V. Z. G. spricht von Einfuhrverboten, die nichts mehr mit den dem früheren Sperrzollinstitut angehörenden prohibitiven Verboten gemeinsam haben. Die in der Folgezeit ergangenen Einfuhrverbote, deren Uebertretung die Vorschrift des § 134 V. Z. G. ahndet, hielten sich durchaus im Rahmen des § 2 V. Z. G.:

„Ausnahmen hiervon (§ 1) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (Art. 4 Abs. 2 bis einschl. 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867) oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Vereinsgebiets angeordnet werden",

wenngleich nur das Süßstoffgesetz ausdrücklich auf ihn Bezug nahm. Die hier zu nennenden Einfuhrverbotsbestimmungen sind z. B. das Sprengstoffgesetz von 1884, das Gesetz zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten von 1900, die kaiserliche Verordnung betr. die Einfuhr von frischem oder zubereitetem Schweinefleisch von 1883, das Gesetz betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwendung der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote von 1878, das Reichsviehseuchengesetz von 1890, 1909. Eine scheinbare Rückbildung des Begriffs Konterbande brachten die Kriegs- und Nachkriegsverbote. Der Weltkrieg verlangte Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Kräfte. Durch das Gesetz vom 4. August 1914 wurde der Bundesrat zur Ergreifung wirtschaftlicher Maßnahmen ermächtigt. Im Gegensatz zu den in den

ersten Kriegsjahren ergangenen Warenverkehrsverboten[1]), die nur die Einfuhr bestimmter entbehrlicher Waren untersagten, verkehrte die Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 die durch den § 1 des Vereinszollgesetzes erklärte grundsätzliche Einfuhrfreiheit in ihr Gegenteil, indem sie bestimmte:

„Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde[2]) gestattet".

Der Zweck dieses allgemeinen Einfuhrverbotes war, die Einfuhr aller für das isolierte Deutschland nicht dringend notwendiger Waren zu verhindern. In der Nachkriegszeit machte das weitere Sinken der deutschen Währung entsprechende Maßnahmen erforderlich. Es ergingen die Abänderungsverordnung vom 22. März 1920, das Gesetz über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 sowie die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924. Im § 4 Abs. 2 letztgenannter Verordnung wurde der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, Ausnahmen von dem allgemeinen Verkehrsverbot zuzulassen. Die Zahl der Ausnahmen überragte im Laufe der Zeit die Zahl der Waren, für deren Einfuhr eine besondere Bewilligung erforderlich war, demzufolge wurde eine Einfuhrverbotsliste zusammengestellt, die alle noch einfuhrverbotenen Waren enthält, und laufend berichtigt wird. Gegenüber dem vorerwähnten Kriegs- und Nachkriegsverboten, die als ausgesprochene Notmaßnahmen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit des deutschen Volkes anzusehen sind, verfolgen die im gegenwärtigen Zollkriege mit Polen erlassenen Einfuhrverbote mehr handelspolitische Ziele. Die gesetzliche Grundlage, polnische Waren mit Einfuhrverboten zu belegen, bietet einmal die Einfuhrverordnung von 1917[3]), (bestimmte polnische Waren werden von der allgemeinen Einfuhrbewilligung ausgenommen) zum anderen

---

[1]) Bekanntmachung vom 11. Febr. 1915 betr. Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder; VO über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. 2. 1916.

[2]) Gemäß Bek. zur Ausführung der VO vom 16. 1. 17 der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung; heute der Reichswirtschaftsminister.

[3]) in der Fassung der VO vom 13. 2. 1924.

besondere gesetzliche Vorschriften z. B. der § 7 des Reichsviehseuchengesetzes.[1])

Der Begriff der Konterbande aber erfuhr durch die wirtschaftspolitischen Kriegs- und Nachkriegsverbote keine Aenderung. Infolge der im Jahre 1869 vollendeten Wandlung des Begriffs entfernte sich die Konterbande inhaltlich aus dem Zollrecht, und zwar derart, daß die heutigen (vorübergehend gedachten) wirtschaftspolitischen Einfuhrverbote den Gedanken an eine Rückwandlung des Begriffs garnicht aufkommen lassen können. Zudem würde nichts im Wege stehen, diese Nachkriegsverbote als durch „Eintritt außerordentlicher Umstände" (§ 2 V. Z. G.) veranlaßt aufzufassen.

Gehört aber die Konterbande nicht mehr zu den Finanzdelikten, und es ist anzunehmen, daß das Reichsgericht diesen Standpunkt teilt, so darf man nicht eine Stütze für die Ansicht, daß die (heutige) Konterbande und die Hinterziehung sich ausschlössen, in den §§ 277, 278 II 20 ALR suchen, denn Konterbande war damals selbst Steuerdelikt. Konterbande und Zollhinterziehung mußten sich damals ausschließen, denn beide waren Zollvergehen.

Wenn daher das Reichsgericht in seiner Entscheidung ausführt: „Es ist deshalb vorliegend von besonderer Bedeutung, daß die §§ 134, 135 V. Z. G. ihren Ursprung in den entsprechenden §§ 277, 278 ALR II 20 haben", so ist dagegen zu sagen, daß ein Zurückgehen auf das Allgemeine Landrecht wegen der Wandlung des Begriffs Konterbande unmöglich ist. Die §§ 277, 278 II 20 ALR bieten also eine Stütze nicht dafür, daß eine Zollhinterziehung nach § 135 V. Z. G. nur an „an sich erlaubten" Waren möglich ist.

§ 16. **Der Willen des Gesetzgebers des Jahres 1869.**

Eine Stütze für die vertretene Ansicht, daß Zollhinterziehung

[1]) Ein Einfuhrverbot auf Grund § 7 VG ist nämlich, wie von Hippel (Das Reichsviehseuchengesetz, Einl. S. 8) zu erkennen gibt, im Gegensatz zu der früheren gesetzlichen Regelung, wonach eine Einfuhrbeschränkung nur möglich war, „wenn in dem Ausland eine übertragbare Seuche der Haustiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht", seit dem neuen, jetzt gültigen Gesetz vom 26. Juni 1909 ganz allgemein zulässig. Der § 7 VG kann also ohne Zweifel dazu dienen, aus handelspolitischen Gründen die Vieheinfuhr zu unterbinden.

nur an „an sich erlaubten“ Waren möglich ist, könnte aber der in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. April 1926 angeführte Wille des Gesetzgebers vom Jahre 1869 sein, falls nachzuweisen ist, daß er den §§ 134, 135 V. Z. G. den besonderen Inhalt geben wollte.

Zunächst, wer war der „Gesetzgeber“ des Vereinszollgesetzes und wie kam es zustande? Der Bundesrat des Zollvereins erteilte dem Entwurf des Vereinszollgesetzes in der vom Zollparlament in der Sitzung vom 18. Juni 1869 beschlossenen Fassung vom 19. Juni 1869 seine Zustimmung, worauf die Verkündigung in den verschiedenen Vereinsstaaten als Vereinszollgesetz erfolgte. Der „Gesetzgeber“ war also eine Mehrheit von Personen. Wenn nur eine Personenmehrheit ein Gesetz schafft, so kann wohl der Wille zur Form[1]), d. h. der Wille, den und den Text des Gesetzes zu wählen, übereinstimmen, was er im vorliegenden Falle auch tat[2]), eine Uebereinstimmung des Willens zum Inhalt[1]), d. h., die Uebereinstimmung der Vorstellungen der einzelnen „von dem durch diesen Text der Außenwelt zu vermittelnden gedanklichen Stoff“[1]) jedoch wird bei einer größeren Kodifikation nie zu erreichen sein.

Das Vereinszollgesetz war eine recht bedeutende Kodifikation. Es verschmolz nicht nur das alte Zollgesetz und die Zollordnung, sondern auch den Inhalt der Zollstrafgesetze der Einzelstaaten zu einem Ganzen[3])[4]). Ein einheitlicher Wille zum Inhalt

[1]) Lucas, Zur Lehre vom Willen des Gesetzgebers S. 393.

[2]) Löbe a. a. O. S. 21.

[3]) Löbe, a. a. O. S. 20.

[4]) Die Definitionen der Zollhinterziehung waren z. B. in den Strafgesetzen der einzelnen Länder bis zum Jahre 1869 recht verschieden. So beging nach badischem Recht eine Hinterziehung, „wer dem Staat einen ihm schuldigen Ein-, Durch- und Ausgangszoll oder eine der bestehenden Ausgleichungsabgaben v o r e n t h ä l t“; nach oldenburgischem Recht, „wer dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs- oder die an der Grenze zu erhebenden Ausgleichungsabgaben e n t z i e h t“; nach kurhessischem Recht, wer bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr a b g a b e p f l i c h t i g e r (!) Gegenstände die gesetzlichen Abgaben e n t z i e h t, oder wider die Vorschriften dieses Gesetzes zu entziehen u n t e r n i m m t.“ Zu der Begriffsbestimmung der kurhessischen Hinterziehung bemerkt Kriminalgerichtsdirektor Kersting in seinem Buche „Das Strafrecht in Kurhessen“, Rinteln 1853: „Was nun den Tatbestand anbetrifft, so ergibt sich, daß es um a b g a b e-

kann also garnicht bestanden haben. *Lucas* [1]) verneint daher in einem solchen Falle die rechtliche Bedeutung des Willens zum Inhalt, da er überhaupt fehle. Da er unter der Frage nach dem Willen des Gesetzgebers die Frage nach der Notwendigkeit der praktischen Anwendung des Willens zum Inhalt versteht, besteht für ihn in einem solchen Falle ein „Wille des Gesetzgebers" überhaupt nicht. Dem ist zuzustimmen, denn der Wille einer Personenmehrheit kann nicht den Willen des Gesetzgebers darstellen. Wenn nun aber trotzdem von dem Willen des Gesetzgebers gesprochen wird, so liegt das, wie *Lucas* [2]) zutreffend bemerkt, daran, daß man den gedanklichen Inhalt des Gesetzes personifiziert. Man forscht nach dem gedanklichen Inhalt des Gesetzes, indem man fingiert, eine Einzelperson habe es geschaffen. Man fragt sich nun, was wohl dieser Gesetzgeber „normalerweise gewollt haben müßte" [3]), wobei man den Gesetzgeber als Kind seiner Zeit betrachtet. *Lucas* [4]) drückt diesen Gedanken folgendermaßen aus: „Der gedankliche Inhalt eines Gesetzes wird determiniert durch jene Durchschnittsauffassung, die das betreffende Gesetz in dem sozialen Milieu erfährt, in das es hineingestellt wird". Was wollte nun in diesem Sinne der Gesetzgeber des Jahres 1869? — Daß das Reichsgericht auf dem Boden einer der Lucas'schen Definition ähnlichen Ueberlegung, wie der Wille des Gesetzgebers zu erforschen sei, bei der Erforschung desselben gestanden hat, ergibt sich aus dem Umstand, daß es die Entscheidungen des Obertribunals als Sprachrohr der „Auffassung, die das Gesetz in dem sozialen Milieu erfährt, in das es hineingestellt ist", betrachtet hat. Die Forschung des Reichsgerichts nach dem Willen des Gesetzgebers läuft also im wesentlichen auf die Forschung nach der Auffassung der Gerichte hinaus, wie diese damals und daraufhin in dauernder gleicher Rechtsprechung den Willen des Gesetzgebers ausgelegt haben. Die Auffassung der Gerichte kann aber nur solange autoritativen Charakter für die Auslegung des

---

pflichtige Gegenstände sich handeln muß. Hierüber entscheidet lediglich der Tarif".

[1]) Lucas, a. a. O. S. 404.
[2]) Lucas, a. a. O. S. 402.
[3]) Lucas a. a. O. S. 402.
[4]) Lucas a. a. O. S. 401.

Gesetzes haben, als sie sich auf dem Boden von Tatsachen bewegt.

Das Reichsgericht stützt sich auf die Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals unter der Herrschaft des Gesetzes vom 23. 1. 1838 und die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die Ausführungen der Gerichte haben wir bereits oben geprüft. Wir fanden, daß das Obertribunal in seiner unter der Herrschaft des Gesetzes von 1838 ergangenen Entscheidung vom 10. Februar 1864 die Folgen der Uebertretung eines Einfuhrverbotes nicht berücksichtigt, und daß ein begriffliches Sichausschließen von Konterbande und Hinterziehung nicht auf logische Ueberlegung gegründet werden kann. Die Ansicht, daß die beiden Vergehen sich begrifflich ausschließen, könnte sich aber andererseits auf die geschichtliche Entwicklung der Gesetzesbestimmungen stützen. Demgegenüber ist unter Verweisung auf das Ergebnis unserer obigen Untersuchung festzustellen, daß der Wortlaut des § 278 II 20 ALR, der von den an sich erlaubten Waren spricht, wegen der im Laufe der Zeit erfolgten Wandlung des Begriffs Konterbande keine Stütze sein kann. Wir können also feststellen, daß der Nachweis, der Gesetzgeber des Jahres 1869 habe bewußtermaßen den Tatbestand der Hinterziehung lediglich zwecks Ahndung der Einschwärzung an sich erlaubter Waren aufgestellt, nicht zu führen ist. Der Wille des Gesetzgebers aus dem Jahre 1869 ist aus der Vorschrift des Gesetzes selbst zu entnehmen: der § 135 V. Z. G. will die Zollhinterziehung bestrafen. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen verbotenen und erlaubten Waren, sondern bestraft den Zollpflichtigen, der seine Zollpflicht verletzt.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß ein bisher weder in der Wissenschaft noch in der Rechtsprechung berücksichtigter Umstand Bedenken erregen könnte, Zollhinterziehung auch bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Waren anzunehmen: die Tatsache, daß der Einschwärzer solcher Gegenstände regelmäßig garnicht in die Lage kommt, die Einfuhrabgabe zu entrichten. Dieses Bedenken dürfte jedoch keine Rolle spielen. (Auch das Reichsgericht berücksichtigt in ähnlichen Fällen mit Recht einen solchen Umstand nicht[1]). Der Schmuggler, der eine

[1]) RGSt Bd. 55 S. 178 a. E.

einfuhrverbotene tarifmäßig zollpflichtige Ware in das Inland führt, will mit der verbotswidrigen Einfuhr zugleich den Zoll sparen. Er macht, wie schon einleitend bemerkt, ein doppeltes Geschäft, denn einmal wird er die gebannte Ware im Ausland billig erwerben und im Inland teurer verkaufen können, zum andern erspart er den manchmal beträchtlichen Zoll. Es besteht aber, wie das Reichsgericht an anderer Stelle[1]) in einem ähnlich gelagerten Falle ausführt, „kein Grund, der zu der Annahme berechtige, es habe auf den strafrechtlichen Schutz dieser Abgabepflicht überhaupt verzichtet werden sollen in den Fällen, die schon wegen ihres verwerflichen Gesamtcharakters eine sie gerade berücksichtigende Behandlung nicht verdienen".

§ 17. Das Ergebnis der Untersuchung.

Wie unsere Untersuchung ergeben hat, ist der äußere Tatbestand des § 135 V. Z. G. nicht als auf Einschwärzung einfuhrerlaubter Ware beschränkt aufzufassen. Auch bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Waren wird der Tatbestand der Zollhinterziehung erfüllt, falls man in Uebereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Zollpflichtigkeit auch der einfuhrverbotenen Waren bejaht.

Da die Tatsache der Zollhinterziehung einen selbständigen Entstehungsgrund für die Zollschuld bildet, entsteht auch bei einfuhrverbotenen Waren die persönliche Zollschuld auf Grund des § 135 V. Z. G. Hieraus folgt weiter, daß, wenn bei einer verbotswidrigen Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Waren mehrere Personen mitgewirkt haben, jeder Mittäter der verbotswidrigen Einfuhr als persönlicher Zollschuldner in Anspruch genommen werden muß.

§ 18. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung zu Teil II und III.

Wir konnten im ersten Teil unserer Untersuchung feststellen, daß bei der Streitfrage, ob bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Gegenstände eine Zollschuld entsteht, zu scheiden ist zwischen der Frage, ob bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware eine Zollschuld auf Grund des § 13 V. Z. G.

[1]) RGSt Bd. 55 S. 176—178.

entsteht, und der Frage, ob die persönliche Zollschuld bei einfuhrverbotenen tarifmäßig zollpflichtigen Waren auf Grund des § 135 V. Z. G. zur Entstehung kommen kann.

Wir haben beide Fragen bejaht. Im folgenden sollen die Gründe, auf welchen unsere Entscheidung im wesentlichen beruht, noch einmal zusammengefaßt werden.

Die Einschwärzung einer einfuhrverbotenen tarifmäßig zollpflichtigen Ware ist eine strafbare Handlung. Auch von verbotenen Handlungen können Abgaben erhoben werden; der Grundsatz, daß der Staat „vom Ertrage unsittlichen oder strafbaren Tuns keinen Anteil in Form von Steuern nehmen dürfe", ist mit dem Reichsfinanzhof abzulehnen.

Nach § 81 R. A. O. entsteht die Zollschuld, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Zoll knüpft. Auch bei einfuhrverbotenen Waren wird durch die erfolgte Uebertretung des Verbots der Tatbestand verwirklicht, an den das Gesetz den Zoll knüpft: die Ueberführung der Ware in den freien Verkehr des Zollinlandes.

Dem herrschenden Gebietszollsystem ist zudem die Entstehung der Zollschuld auf Grund eines wirtschaftlichen Tatbestandes wesentlich; ein Einfuhrverbot vermag die (durch seine Uebertretung erfolgte) Eingliederung einer fremden Ware in die inländische Volkswirtschaft nicht auszulöschen.

Bei verbotswidriger Einfuhr einer tarifmäßig zollpflichtigen Ware entsteht eine Zollschuld auf Grund des § 13 Vereinszollgesetz.

Die Tatsache der Hinterziehung bildet einen selbständigen Entstehungsgrund für die Zollschuld. Damit aber die Zollschuld auf Grund Hinterziehung entstehen kann, muß der strafrechtliche Hinterziehungstatbestand nach der objektiven und subjektiven Seite festgestellt sein. Auch bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware wird der (insbesondere äußere) Tatbestand einer Zollhinterziehung erfüllt.

Zum äußeren Tatbestand des § 135 V. Z. G. gehört nicht die erlaubte Einfuhr. Die §§ 134, 135 V. Z. G. haben zwar ihren Ursprung in den entsprechenden §§ 277, 278II 20 ALR. Im Gegensatz zu der in § 277 als verbotene Einfuhr definierten

Konterbande wird in § 278 die Defraudation als Zollhinterziehung bei Einfuhr an sich erlaubter Waren bezeichnet. Der Ausdruck „an sich erlaubter Waren" will aber keineswegs sagen, daß von verbotswidriger Einfuhr kein Zoll erhoben werden dürfe, diese Frage im heutigen Sinne stand damals überhaupt nicht zur Erörterung, sondern er stellt den § 278 als Ergänzung des § 277 hin, weil beide Begriffe eine Einheit im wirtschaftspolitischen Sperrzollinstitut bildeten: Konterbande war zur Zeit des Allgemeinen Landrechts selbst Steuervergehen. Deshalb mußten sich zur Zeit des ALR Konterbande und Hinterziehung ausschließen, auch wenn die Bestimmung des Begriffs der Hinterziehung die Worte „an sich erlaubt" nicht enthalten hätte. Im Laufe der Zeit wandelte sich das Wesen der Konterbande. Nach heutiger Auffassung stellt das Unternehmen der verbotswidrigen Einfuhr ein Vergehen dar, das nicht mehr die Finanzgewalt des Staates, sondern andere Interessen berührt. Die Wandlung des Begriffs Konterbande macht sonach eine Auslegung der §§ 134/135 V. Z. G. durch die §§ 277, 278II 20 ALR unmöglich.

Der Willen des Gesetzgebers bei der Schaffung der §§ 134/135 ist aus dem Gesetz selbst zu entnehmen, das keinen Unterschied zwischen verbotenen und erlaubten Waren macht, sondern den Zollpflichtigen bestraft, der seine Zollpflicht verletzt.

Auch bei verbotswidriger Einfuhr tarifmäßig zollpflichtiger Ware gelangt die persönliche Zollschuld auf Grund des § 135 V. Z. G. zur Entstehung.

Lebenslauf.

Ich, Robert Sattler, Sohn des Reichsbankdirektors Robert Sattler, bin am 21. Juli 1904 in Duisburg-Meiderich geboren. Ich besuchte die städtische Vorschule in Duisburg-Meiderich, das Gymnasium in Duisburg, das Realgymnasium in Siegen in Westfalen. Am 12. März 1924 erhielt ich an letztgenannter Schule das Reifezeugnis. Meine rechtswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Studien betrieb ich auf den Universitäten Köln, München und Marburg, die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 10. Juli 1929 in Kassel. Seit dem 27. Juli 1929 bin ich als Gerichtsreferendar im Staatsdienst tätig. Vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Marburg bestand ich am 20. Dezember 1929 die mündliche Doktorprüfung.